



SAAR

BAU

REPORT



Reformen

Stillstand

Eine Bank. 400 Vergleichsangebote. Beste Finanzierung.



Setzen Sie auf Kompetenz und Vielfalt mit Ihrer Nummer E1ns

Wählen Sie mit uns aus günstigen Finanzierungsoptionen der Bank1Saar und über 400 weiteren Anbietern die für Sie optimale Lösung aus! Mit der Sicherheit der besten Beratung. Unsere Experten für die Verwirklichung von Wohnträumen begleiten Sie von der ersten Idee bis zum Einzug in Ihr neues Zuhause.

MEINUNG

Aufbruch oder Stillstand? Wie geht es 2026 weiter?	4
--	---

BAU-AKTUELL

Bauwirtschaft erwartet 2026 die Wende	5
Gebäudemodernisierungsgesetz	6
Zusatzkosten und Umgang mit Asbest	7
Lohngebundene Kosten & Aktivrente	8
Steueränderungsgesetz & Stundenverrechnungssätze	9

WIRTSCHAFTS-INFOs

IfO-Index	10
Umfrage Bauindustrie	11
AGV Frühjahrsumfrage	12
Aktuelles aus den DIN-Normen	14
Bekanntmachungen	16

NACHHALTIGKEIT & KLIMASCHUTZ

Infos zu und Veranstaltungsübersicht W.A.V.E.	18
Projekt Circular Buidling	20

RECHT

Arbeitsrecht	22
Bau- und Vertragsrecht	25

AUS- UND FORTBILDUNG

Ausbildungsstart & Fortbildung	28
Spende Kalksandsteinwerke Schencking	30

AGV INTERN

Landesinnung Rollladen & Sonnenschutz / Preisverleihung HTW	32
Neuer Geschäftsführer & Meisterhaft-Tag 2026	33
AGV im Dialog	35
53. Fachseminar Stuckateure	36
Heringssessen der Landesinnung Metall	37
Joseftag 2026	38
Gratulationen & Traueranzeige	41
Termine & Impressum	42



Die in diesem Organ verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich durchgehend auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

2026 AUFBRUCH ODER STILLSTAND - WIE GEHT ES IM NEUEN JAHR WEITER?

Ich nehme mal die Analysen der Wirtschaftsexperten vorweg. Nach Meinung der Institute könnte 2026 das Ende der Stagnation in der Bauwirtschaft markieren. Es wird von einer „Trendwende“ gesprochen, allerdings auf niedrigem Niveau. Die Kennzahlen belegen dies auch. Übereinstimmend wird das Wachstum bei Bauvolumen und Umsatz bei rund 2% gesehen.

Das bestätigt auch unsere Umfrage bei unseren saarländischen Mitgliedsunternehmen. Die Stimmung ist verhalten positiv; in Schulnoten eine „3 +“. Das Sorgenkind ist nach wie vor der Wohnungsbau. Hohe Baukosten und nach wie vor hohe Bauzinsen sind ein Hemmschuh und schrecken Verbraucher ab. Beim Straßenbau und der Infrastruktur insgesamt sehen wir eine eher positive

Aktuell treffen die wirtschaftlichen Folgen des Krieges auch die saarländische Bauwirtschaft mit voller Härte. Unsere Mitgliedsunternehmen berichten täglich von gestiegenen Preisen bei Dämmungen, Beton, Abdichtungen, Rohren und sonstigen Baumaterialien. Vom Dieselpreis für Baumaschinen und LKW wollen wir an dieser Stelle gar nicht sprechen. Wir werden uns daher wieder für Materialpreisgleitklausel stark machen.

Wenn nicht bald eine Entspannung der Materialpreise sichtbar wird, geht das zarte Pflänzchen „Konjunktur-Entwicklung“ gerade wieder ein.

Für ein positives Baujahr 2026 braucht es allerdings mehr als nur positive Wirtschaftszahlen. Unsere Umfrage hat ergeben, dass über 90% der Befragten mit der Umsetzung des Bürokratieabbaus im Saarland unzufrieden sind. Dabei sind unsere Betriebe insbesondere von den Berichtspflichten genervt.

Liebe Politik: Hier sind Sie gefordert! Stoppen Sie den Wust an Berichtspflichten, Richtlinien und Verordnungen. Die saarländischen Bauunternehmen wollen die marode Infrastruktur instand setzen, Wohnraum schaffen und für einen lebenswertes Saarland sorgen. Die Bearbeitung von Verwaltungsaufgaben schafft keine Wertschöpfung.

Wichtig für unser Baujahr 2026 ist auch das Thema Fachkräfte, dass von 71% der befragten Bauunternehmen als kritisch bewertet wurde. Hier müssen wir unsere Hausaufgaben selbst erledigen und ausbilden, ausbilden und wieder ausbilden. Ihr Verband hat in den letzten Jahren massiv in das Ausbildungszentrum investiert. Wir sind uns sicher, dass wir die Ausbildungszahlen wie in den



Jahren zuvor steigern können. Aber wir müssen uns auch ehrlich machen - alleine mit Ausbildung werden wir unseren Personalstand nicht halten oder gar vergrößern können. Wir brauchen gezielte Zuwanderung aus dem Ausland.

Auch der Personalabbau im saarländischen Automotiv Sektor kann für die Bauwirtschaft, so bitter es ist, eine Chance sein. Viele Automobilarbeiter durchliefen eine Ausbildung im Bauhandwerk. Sie sind uns wieder herzlich willkommen.

Fest steht, dass auch das Baujahr 2026 unsere Branche vor viele Herausforderungen stellen. Gehen wir diese gemeinsam an!

RA Christian Ullrich
Hauptgeschäftsführer



Entwicklung. Die Infrastrukturprogramme zeigen langsam ihre Wirkung.

Zum Zeitpunkt unserer Umfrage wurde die Kostenentwicklung bei den Baumaterialien noch größtenteils mit „etwas gestiegen“ bewertet. Dies war allerdings vor dem Beginn des Irakkriegs.



Premiumtechnik am Bau

Verkauf ♦ Vermietung ♦ Service

Turmdrehkrane
Baumaschinen
Container
Betonschalungssysteme
Baugeräte

Mobile Brech- u. Siebanlagen
Mischtechnik
Reifenwaschanlagen

Starke Partner ♦ Starker Service

HSB ♦ Ensdorf ♦ Trier ♦ Lux ♦ www.hsb-baumaschinen.de ♦ info@hsb-baumaschinen.de
Ensdorf ♦ Tel. 0 68 31/95 67-0 ♦ Fax -30 ♦ Trier ♦ Tel. 0 65 02/998 93-0 ♦ Fax -80


HANDELS- UND SERVICEGESELLSCHAFT FÜR BAUMASCHINEN MBH

LUX S.à.r.l.



tong2530

BAUWIRTSCHAFT ERWARTET 2026 DIE WENDE! MODERATES WACHSTUM IN SICHT!

Nach vier schwierigen Jahren mit Umsatzrückgängen zeichnet sich für die Bauwirtschaft im Jahr 2026 eine Trendwende ab. Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie geht nach der langen Talfahrt von einem realen Wachstum von etwa 2,5 Prozent aus. Damit könnte die Branche konjunkturell wieder Fahrt aufnehmen, auch wenn die Erholung nicht alle Sparten gleichermaßen betreffen dürfte.

Während der Wohnungsbau weiter unter strukturellen Problemen leidet und die Fertigstellungszahlen zunächst rückläufig bleiben, profitiert vor allem der Wirtschaftsbau von steigenden Investitionen. Einen wichtigen Beitrag dazu leistet das milliardenschwere Infrastrukturprogramm der Bundesregierung. Die damit verbundenen Aufträge dürften im Jahresverlauf zunehmend Wirkung zeigen und den Baufirmen wenigstens teilweise neue Impulse bringen.

Eine aktuelle Branchenumfrage zeigt jedoch, dass die Erwartungen der Unternehmen verhalten bleiben. Nur rund ein Drittel der Betriebe mit Schwerpunkt Hochbau rechnet 2026 mit einer besseren Umsatzentwicklung als im Vorjahr. Rund 38 Prozent erwarten keine spürbare Veränderung, und etwa jeder zwei-

te Betrieb geht erst ab 2027 von einer nachhaltigen Belebung aus.

Laut Prognose des Hauptverbandes wird der Wohnungsbau im Jahr 2026 um 2,0 Prozent zulegen, der Wirtschaftsbau um 4,0 Prozent und der öffentliche Bau um 1,5 Prozent. Die Zahl der Beschäftigten dürfte leicht auf rund 933.000 steigen, ein Plus von 1,0 Prozent. Diese Zahlen gelten als vorsichtige Einschätzung und markieren das Minimum des zu Erwartenden nach mehreren Jahren Rückgang.

Die Bauindustrie verbindet die erwartete Umsatzsteigerung insbesondere mit den Effekten des Sondervermögens, das insgesamt 500 Milliarden Euro umfasst. Ziel der Bundesregierung ist es, durch Investitionen in Infrastruktur Wachstum zu stimulieren – zuerst am Bau, dann in der Gesamtwirtschaft. Entscheidend wird sein, dass diese Mittel nun auch zügig in konkrete Projekte, Ausschreibungen und Bauaufträge umgesetzt werden.

Aus Branchensicht besteht weiterhin erheblicher Handlungsbedarf bei Planungs- und Vergabeverfahren. Zu lange Vorläufe, bürokratische Hemmnisse und ideologisch aufgeladene Debatten bremsen die Umsetzung vieler Projekte.

Zeit gilt hier als zunehmend politischer Faktor: Jede Verzögerung schmälert nicht nur das Vertrauen in die politischen Prozesse, sondern auch die wirtschaftliche Dynamik.

Ein positives Beispiel, wie effiziente Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Bauwirtschaft gelingen kann, bietet der Ersatzneubau der Rahmedetalbrücke. Das funktionale Ausschreibungsverfahren, bei dem die Bauweise offen blieb, und die enge Abstimmung aller Beteiligten ermöglichten eine zügige, erfolgreiche Fertigstellung – ein Modell, das künftig als Maßstab für vergleichbare Infrastrukturvorhaben dienen könnte.



ENTLASTUNG IM JAHR 2026

Die Neuregelung beendet Unsicherheit und regt Modernisierungen an – gute Chancen für saarländische Mitgliedsbetriebe. Details folgen im Gesetzentwurf.



Die Tarifvertragsparteien beobachten die Rücklagenentwicklung und entscheiden in der zweiten Hälfte 2026 über den Umlagesatz 2027. Diese Maßnahme stärkt die Wettbewerbsfähigkeit und sichert Planungssicherheit – ein Erfolg gemeinsamer Lobbyarbeit.

UMGANG MIT ASBEST

Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) hat ihren Leitfaden „Asbest beim Bauen im Bestand“ umfassend überarbeitet. Hintergrund sind die seit dem 20. Dezember 2025 geltenden Änderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), die im Bundesgesetzblatt I 2025 Nr. 337 veröffentlicht wurden.

Von den Neuerungen betroffen sind alle Bau- und Handwerksbetriebe, die Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien ausführen. Besonders relevant: Künftig gilt eine Genehmigungspflicht auch für Abbrucharbeiten im niedrigen und mittleren Risikobereich. Außerdem wurden die Anzeige- und Nachweispflichten deutlich erweitert. Unternehmen müssen nun bei der Anzeige von Asbesttätigkeiten die beteiligten Beschäftigten namentlich benennen und Qualifikationsnachweise sowie Bescheinigungen zur arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge einreichen.

Der aktualisierte Leitfaden der BG BAU bündelt sämtliche neuen rechtlichen Anforderungen und erläutert sie praxisorientiert. Er beschreibt, wie Unternehmen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren korrekt vorbereiten und die erweiterten Pflichten effizient in den Betriebsablauf integrieren können. Ziel ist es, Mitgliedsbetriebe dabei zu unterstützen, die verschärften Vorgaben rechtskonform und sicher umzusetzen. Der Leitfaden „Asbest beim Bauen im Bestand“ steht ab sofort unter www.bgbau.de/leitfaden-asbest zum Herunterladen bereit.



LianeM - Fotolia

NEUE SACHBEZUGSWERTE FÜR MAHLZEITEN



Ab dem 1. Januar 2026 gelten aktualisierte amtliche Sachbezugswerte für unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten von Arbeitnehmern gemäß der 16. Änderungsverordnung zur Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vom 19. Dezember 2025. Diese Mahlzeiten zählen als Arbeitsentgelt und werden lohnsteuerlich bewertet.

Die neuen Werte lauten:

- Frühstück: 2,37 Euro
- Mittag- oder Abendessen: je 4,57 Euro

- Gesamtpaket (alle drei Mahlzeiten): 11,50 Euro

Diese Regelung gilt auch für Mahlzeiten bei dienstlich bedingter Auswärtstätigkeit oder doppelter Haushaltsführung, unabhängig davon, ob der Arbeitgeber sie direkt oder über Dritte stellt – vorausgesetzt, der Mahlzeitenpreis überschreitet nicht 60 Euro.

Bauunternehmen sollten Lohnabrechnungen und Verpflegungsregelungen anpassen.

NEUE ZUSCHLAGSSÄTZE FÜR LOHN-ZUSATZKOSTEN

Seit dem 1. Januar 2026 gelten aktualisierte Zuschlagssätze für Lohnzusatzkosten nach § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG). Diese können Arbeitgeber geltend machen, wenn die Arbeitsunfähigkeit eines Beschäftigten durch Verschulden eines Dritten entsteht und der Arbeitgeber das Entgelt samt Sozialversicherungsanteilen fortgezahlt hat.

Mitgliedsbetriebe profitieren von präziseren Erstattungen, insbesondere im Baubereich mit häufigen Drittschadensfällen. Lohnabrechnungen und Regressansprüche sollten entsprechend angepasst werden.

Die genaue Berechnung erhalten Sie von der Rechtsabteilung des AGV Bau Saar.

Die neuen Sätze basieren auf den angepassten Sozialversicherungsbeiträgen und lauten:

Alte Bundesländer: 58,98% (bei voller Zahlung des 13. Monatseinkommens); reduziert auf 50,36% bei tariflichem Mindestbetrag des 13. ME von 780 €
Neue Bundesländer: 50,61%

Die Berechnung berücksichtigt 4 von 16 witterungsbedingten Ausfalltagen als ausgeglichen durch Vor- oder Nacharbeit. Höhere Ausfallzeiten oder geringere Ausgleichs führen zu abweichenden Sätzen – hier hilft ein individuelles Berechnungsschema.



LOHNGEBUNDENE KOSTEN: NEUBERECHNUNG AN WERKTAGEN

Die lohngesunden Kosten der Baubetriebe sinken zum Jahresbeginn 2026 deutlich, vor allem wegen der geringen Zahl an gesetzlichen Feiertagen und der damit höheren Zahl an Produktivtagen. Hinzu kommt die auf das Jahr 2026 befristete Halbierung der Winterbeschäftigungsumlage, die die Lohnkosten zusätzlich entlastet.

Zum 1. Januar 2026 hat der ZDB die lohngesunden Kosten neu berechnet: In den alten Bundesländern liegt der Zuschlagssatz nun bei 82,76 Prozent (Januar 2025: 85,51 Prozent), in den neuen Bundesländern bei 75,63 Prozent (Januar 2025: 78,01 Prozent). Für Zimmereibetriebe ergeben sich höhere Werte als im Bauwerksbau: 84,31 Prozent in den alten und 77,15 Prozent in den neuen Bundesländern. Grundlage dieser Entwicklung sind unter anderem die seit 2024 gültige Annahme von 17 Krankheitstagen (15 Tage Lohnfortzahlung, 2 Tage Krankengeld) sowie die bereits 2024 gesenkten Gefahrenklassen der BG Bau, die insbesondere bei Zimmerern zu einer deutlichen Reduzierung der Beiträge geführt haben.

In den alten Bundesländern wird im Berechnungsschema nicht mehr mit einem pauschalen Mindestweihnachtsgeld von 780 Euro gerechnet, sondern mit einem Weihnachtsgeld von 70 Gesamtтарифstundenlöhnen (GTL), was 1.755 Euro entspricht; tariflich vorgesehen sind sogar 123 GTL. In den neuen Bundesländern bleibt es dagegen beim tariflichen Mindestbetrag von 500 Euro für das 13. Monatseinkommen. Für die Musterrechnungen wurden die aktuellen Ecklöhne der Lohngruppe 4 zugrunde gelegt: 25,08 Euro pro Stunde in den alten und 24,74 Euro pro Stunde in den neuen Bundesländern (jeweils seit Mai 2025), bevor der Ecklohn zum 1. April 2026 auf ein einheitliches Niveau von 26,05 Euro steigt.

Für die Kalkulation im Betrieb gilt: Die genannten Sätze sind stets regional und betriebsindividuell anzupassen. Besonders wichtig ist eine realistische Ermittlung der tatsächlichen Arbeitstage und Produktivstunden, da die im Schema hinterlegten Ausfalltage auf statistischen Annahmen beruhen und im Einzelfall erheblich abweichen können.

Viele Unternehmen setzen etwa bei Fortbildung und Unterweisung mehr als die vorgesehenen vier Ausfalltage an; auch Krankenstand, Schlechtwetter, Hitze oder Starkregen beeinflussen die reale Zahl der Produktivstunden, die deutlich über oder unter den angesetzten 1.480 Stunden liegen kann. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass das Schema davon ausgeht, dass sämtliche Anwesenheitsstunden abrechenbar sind – unproduktive Zeiten für Vorbereitung, Suchen, Aufräumen, Dokumentation oder private Ablenkungen müssen daher in den Zeitanätzen der kalkulierten Positionen angemessen eingepreist werden.

Kostenmindernd wirken im Jahr 2026 vor allem drei Faktoren: die mit nur sieben Tagen sehr geringe Zahl gesetzlicher Feiertage und damit zwei zusätzliche Arbeitstage, die Halbierung der Winterbeschäftigungsumlage auf insgesamt 1 Prozent (davon 0,6 Prozent Arbeitgeberanteil) sowie die Senkung des gesamten SOKA Beitrags in den alten Bundesländern um 0,3 Prozentpunkte auf 20,2 Prozent. Kostenerhöhend wirkt demgegenüber der Anstieg der Krankenversicherungsbeiträge auf 17,5 Prozent. Das zugrunde liegende Schema orientiert sich an einem kleinen Betrieb mit weniger als 20 Beschäftigten, der an der U1 Umlage teilnimmt und keine Schwerbehindertenabgabe zahlt. Größere Unternehmen müssen in ihre individuelle Berechnung zusätzlich die Schwerbehindertenabgabe sowie die Entgeltfortzahlung ohne U1 Erstattung einbeziehen und darüber hinaus auf Basis der lohngesunden Kosten, der Lohnnebenkosten, der allgemeinen Geschäftskosten sowie von Wagnis und Gewinn ihren eigenen Stundenverrechnungssatz ermitteln.

AKTIVRENTE

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat einen ausführlichen FAQ-Katalog zum Aktivrentengesetz vorgelegt. Darin werden zahlreiche Praxisfragen aus der Wirtschaft beantwortet, die unter anderem von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

(BDA) und weiteren Spitzenverbänden eingebracht wurden. Behandelt werden Themen wie Geltungsbereich, Voraussetzungen, Lohnabrechnung, Sozialversicherung und Arbeitsrecht.

Besonders wichtig für die Betriebe sind die Klarstellungen zur Anwendbarkeit der Aktivrente auf verschiedene Beschäftigungsformen. Für Minijobs ist die Aktivrente ausgeschlossen, da dort pauschale Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Midijob-Beschäftigte können die steuerlichen Vorteile hingegen



PhotoSG - Fotolia

nutzen. Eine Prüfpflicht der Arbeitgeber hinsichtlich Rentenstatus-Unterlagen besteht nicht; jedoch müssen Beschäftigte mit Steuerklasse VI bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht gleichzeitig in einem anderen Arbeitsverhältnis in Anspruch genommen wird.

Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung bleibt durch die Aktivrente unverändert – es gilt also weiterhin die reguläre Versicherungspflicht. Der FAQ-Katalog enthält zwar kein Berechnungsbeispiel, zeigt aber, dass die praktische Handhabung noch an einigen Stellen der Klärung bedarf. Auch zur Kombinierbarkeit der Aktivrente mit anderen Entgeltbestandteilen – etwa Bar- oder Sachlohn – äußert sich das BMF bislang nicht konkret.

INFOS ZU KURSEN IM

AUSBILDUNGSZENTRUM

BEI SANDRA KRANZDORF

TEL. 0681 98906-17 ODER

S.KRANZDORF@ABZ-BAU-

SAAR.DE

AUSBILDUNG LOHNT SICH!

Der ZDB hat zu Jahresbeginn die Berechnungsbeispiele für Ausbildungskosten von gewerblichen Auszubildenden aktualisiert – inklusive der Tarifierhöhungen ab 1. April 2026. Trotz steigender Produktivität zeigen die Sätze: Ausbildung bleibt finanziell attraktiv.

Ausbildungskosten pro Stunde (ab 01.04.2026, nach ULAK-Rückerstattung) Alte Bundesländer:

24,73 €/h (1. Lehrjahr) bis 34,56 €/h (3. Lehrjahr) bei 37 Wochen überbetrieblicher Ausbildung

21,26 €/h (1. Lehrjahr) bis 34,56 €/h (3. Lehrjahr) bei 32 Wochen

Kostendeckung bei Produktivität

Bei angenommener Leistung von 45% (1. Jahr), 55% (2. Jahr), 70% (3. Jahr) eines Spezialfacharbeiters (Lohngruppe 4) sind die Kosten gedeckt – unabhängig von 32 oder 37 Wochen Berufsschulzeit. Betriebe ohne Baustelleneinsatz kalkulieren Azubi-Kosten oft als Gemeinkosten.

Die Werte berücksichtigen Sozialversicherung 2026, 11 Krankheitstage, 7 € Wegezeitentschädigung und betriebsindividuelle Anpassungen (z. B. +720 € für Fachklassen-Azubis).



pictomant - Fotolia

STEUERÄNDERUNGSGESETZ 2025 IN KRAFT GETRETEN

Der Bundesrat hat am 19. Dezember 2025 dem Steueränderungsgesetz 2025 zugestimmt. Damit traten ab 1. Januar 2026 verschiedene steuerliche Begünstigungen in Kraft, die vor allem Pendler, Ehrenamtliche und die Gastronomie entlasten.

Höhere Pendlerpauschale

Die Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG) beträgt ab 2026 einheitlich 0,38 Euro pro Kilometer ab dem ersten Kilometer – die bisherige Staffelung (0,30 Euro für die ersten 20 km) entfällt. Die Jahreshöchstgrenze von 4.500 Euro bleibt bestehen, bei Pkw-Nutzung ist ein höherer Abzug weiterhin möglich. Zusätzlich wird die Mobilitätsprämie (§§ 101 ff. EStG) dauerhaft verlängert.

Erhöhte Ehrenamtszuschüsse

Seit dem 1. Januar 2026 steigt die Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) von 3.000 auf 3.300 Euro, die Ehren-

amtszuschüsse (§ 3 Nr. 26a EStG) von 840 auf 960 Euro. Der Gesetzestext klärt, dass nur nebenberufliche Tätigkeiten für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke begünstigt werden – eine bloße Auslegungsklarstellung ohne neue Einschränkungen. Im Baugewerbe profitieren vor allem ehrenamtliche Engagements in Innungen und Kreishandwerkerschaften, da diese der Berufsbildung (§ 52 Nr. 7 AO) dienen.

Umsatzsteuersenkung in der Gastronomie

Seit dem 1. Januar 2026 gilt für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 Prozent statt 19 Prozent. Dies entlastet Bauunternehmen bei Baustellenverpflegung und Kantinenbetrieb spürbar.

Die Änderungen bieten Planungssicherheit für Mitgliedsbetriebe – Lohnabrechnungen und Steuerplanungen sollten entsprechend angepasst werden.

13. MONATSGEHALT BEI UNFALL

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden: Arbeitnehmer im Baugewerbe haben auch bei längerer Krankheit Anspruch auf das tarifliche 13. Monatseinkommen, wenn ein Unfall auf dem betrieblich veranlassten Weg zur Baustelle die Ursache ist (Urteil vom 12. November 2025 – 10 AZR 184/24).

Im konkreten Fall erlitt ein Straßenbauer schwere Verletzungen, als er in einem vom Arbeitgeber gestellten Transporter zur Baustelle fuhr – inklusive Transport von Arbeitsmitteln und Kleidung. Trotz monatelanger Arbeitsunfähigkeit verweigerte der Arbeitgeber die Auszahlung des 13. Monatsgehalts und berief sich auf einen bloßen Wegeunfall.

Das BAG sah dies anders: Die Fahrt im Firmenfahrzeug zur auswärtigen Baustelle stellt einen Betriebsweg dar, der arbeitsvertraglich geschuldet ist. Hier liegt ein betriebliches Risiko vor, sodass die Arbeitsunfähigkeit als Folge eines Arbeitsunfalls „bei der Tätigkeit“ im Sinne des Tarifvertrags gilt.

Diese Klarstellung schützt Bauunternehmen vor Rechtsstreitigkeiten und bestätigt: Unfälle auf betriebsnotwendigen Fahrten mindern den Anspruch auf Sonderzahlungen nicht, wenn sie im unmittelbaren Betriebsinteresse liegen und zur Arbeitspflicht gehören. Mitgliedsbetriebe sollten ihre Tarifverträge und Versicherungsregelungen entsprechend prüfen.

MITGLIEDSCHAFT IM AGV BAU SAAR LOHNT SICH!

Neben umfangreicher Beratung und z.T. Vertretung in allen betrieblichen Belangen erhalten Mitgliedsbetriebe durch Rahmenabkommen äußerst günstige Konditionen u.a. bei

- BAMAKA - der Einkaufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
- Berufskleidung (MEWA)
- Bürgschaftsservice (VHV)
- Mobiltelefonie (Vodafone, O2)
- Versorgungswerk (Signal)

u.v.m.

IFO INDEX FEBRUAR 2026

Das Geschäftsklima im deutschen Bauhauptgewerbe hat sich im Februar 2026 moderat verbessert. Der Hauptindikator stieg auf -11,5 Punkte und erreichte damit den höchsten Stand seit knapp vier Jahren. Sowohl die aktuelle Geschäftslage als auch die Erwartungen für die kommenden sechs Monate entwickelten sich positiver. Der Lageindikator verbesserte sich auf -7,8 Punkte, während der Erwartungsindikator auf -15,2 Punkte kletterte und damit ebenfalls den höchsten Wert seit Februar 2022 erreichte. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Geschäftsperspektiven deutlich aufgehellt.

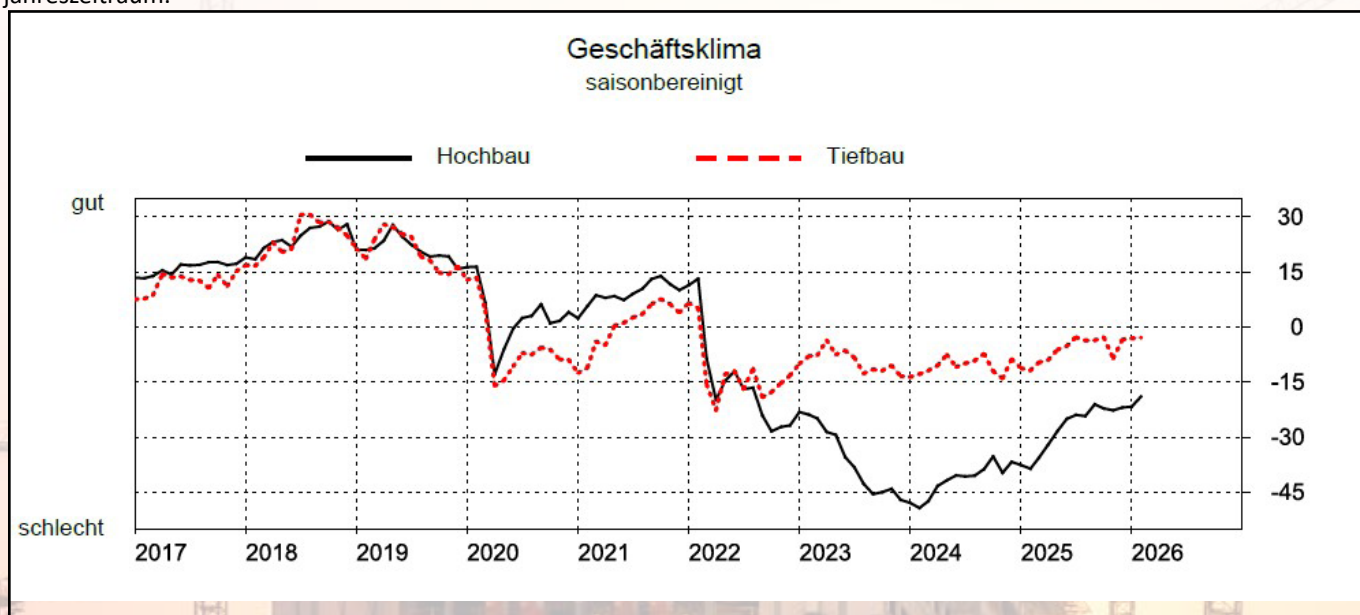
Gleichzeitig zeigt sich bei der Kurzarbeit ein gemischtes Bild. Im Vergleich zum Vorjahresquartal ist der Anteil der Betriebe mit Kurzarbeit deutlich auf 42,2% gestiegen. Für die kommenden drei Monate fällt der Ausblick jedoch etwas günstiger aus: 31,4% der Unternehmen planen Kurzarbeit, nach 34,3% im Vorjahreszeitraum.

Im Hochbau verbesserte sich das Geschäftsklima ebenfalls. Der Indikator stieg auf -18,9 Punkte, getragen vor allem von deutlich optimistischeren Erwartungen. Der Erwartungsindikator erreichte mit -14,9 Punkten den höchsten Stand seit Februar 2022 und legte im Jahresvergleich stark zu. Die aktuelle Lage bleibt hingegen angespannt, der Lageindikator lag bei -22,9 Punkten. Dies spiegelt sich auch in der gesunkenen Geräteauslastung wider, die auf 58% zurückging und damit ein sehr niedriges Niveau erreichte. Die Reichweite der Auftragsbestände lag bei 4,0 Monaten. Auftragsmangel wurde etwas seltener gemeldet, ebenso gingen Stornierungen zurück, bleiben jedoch über dem langjährigen Durchschnitt. Finanzierungsschwierigkeiten nahmen leicht zu, während der Fachkräftemangel weiterhin rund ein Viertel der Betriebe betrifft.

Im Tiefbau fiel die Verbesserung des

Geschäftsklimas nur gering aus. Der Indikator lag bei -2,9 Punkten. Die Erwartungen entwickelten sich leicht positiv, bleiben aber insgesamt im negativen Bereich. Die aktuelle Geschäftslage wurde weiterhin als vergleichsweise stabil eingeschätzt, der Lageindikator erreichte +7,9 Punkte. Die Reichweite der Auftragsbestände sank leicht auf 4,2 Monate. Deutlich rückläufig war die Geräteauslastung, die auf 58,4% fiel, unter anderem bedingt durch winterliche Witterungseinflüsse. Auftragsmangel und Stornierungen gingen zurück, ebenso spielten Finanzierungsschwierigkeiten eine geringere Rolle. Der Fachkräftemangel bleibt jedoch ein zentrales Thema und betrifft weiterhin mehr als ein Drittel der Betriebe.

Insgesamt zeigt sich eine vorsichtige Aufhellung der Stimmung im Bauhauptgewerbe, die jedoch weiterhin von strukturellen Herausforderungen begleitet wird.



**Mehr als 40 Jahre
Erfahrung im
Projektgeschäft!**

Ihr Partner für Schalungslösungen

VERMIETUNG - VERKAUF - SERVICE

Hoch-/Tiefbau - Ingenieur-/Industriebau

HSB Schalung GmbH

Mathias-Erzberger-Str. 9 - 11, 66806 Ens Dorf

Tel. 06831 9567-15 - E-Mail: info@hsb-schalung.de



www.hsb-schalung.de

ARBEITSMARKT REPORT 2026

Der Hauptverband des Baugewerbes reagiert mit einem neuen, regelmäßig aktualisierten Arbeitsmarktbericht auf den anhaltenden Fachkräftengpass im deutschen Bauhauptgewerbe. In rund 60 Folien werden darin die Beschäftigungsentwicklung, die Struktur des Arbeitsmarktes und die Herausforderungen durch den demografischen Wandel umfassend dargestellt.

Die Daten zeigen: Der Nachwuchs reicht nicht mehr aus, um die altersbedingten Abgänge in die Rente vollständig zu kompensieren. Der Mangel an neuen Auszubildenden bleibt ein zentrales Problem. In den vergangenen Jahren konnte diese Lücke noch durch Zuwanderung aus dem europäischen Ausland und durch den Abbau der Arbeitslosigkeit abgefedert werden. Bis 2023 war es den Betrieben sogar möglich, Beschäftigung nachhaltig auszubauen.

Im Jahr 2025 waren im deutschen Bauhauptgewerbe 923.000 Beschäftigte tätig. Diese Zahl lag zwar um 6.600 Personen beziehungsweise 0,7 % über dem Vorjahr, konnte den Beschäftigungsrückgang um 1,2 % im Jahr 2024 jedoch nicht ausgleichen. Im langfristigen Vergleich bedeutet dies dennoch ein deutliches Plus: Gegenüber dem Tiefpunkt von 2009 liegt die Zahl der Beschäftigten um 218.000 beziehungsweise 31 % höher.

Trotz dieser positiven Entwicklung bleibt der Fachkräftemangel ein drängendes Thema. Bauunternehmen berichten weiterhin von einer zunehmenden Abwerbung qualifizierter Arbeitskräfte und sehen in der angespannten Personalsituation ein potenzielles Risiko für ihre wirtschaftliche Entwicklung.

Größere Betriebe gewinnen wieder an Bedeutung.



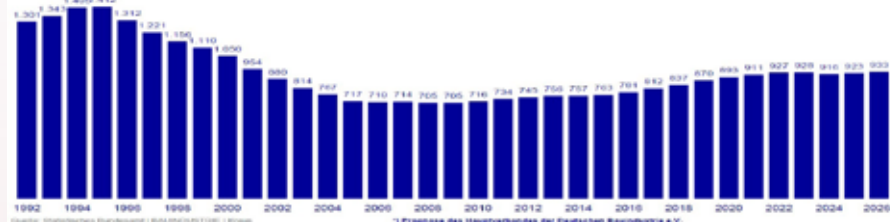
Die Umkehrung der Atomisierung der Branche ist zum Stillstand gekommen...

Betriebsgröße: Durchschnittliche Beschäftigtenzahl je Betrieb, Anzahl, Werte im Juni



Beschäftigte im Bauhauptgewerbe: Nach dem Absturz kontinuierlicher Aufbau. 2024 erstmals seit 2008 ein Beschäftigtenrückgang. 2025 aber wieder ein Plus.

Beschäftigte im deutschen Bauhauptgewerbe, Anzahl in 1.000, Jahresdurchschnitt



Beschäftigtenaufbau überwiegend durch ausländische Beschäftigte*.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in deutschen Bauhauptgewerbe**, Angaben jeweils im Juni



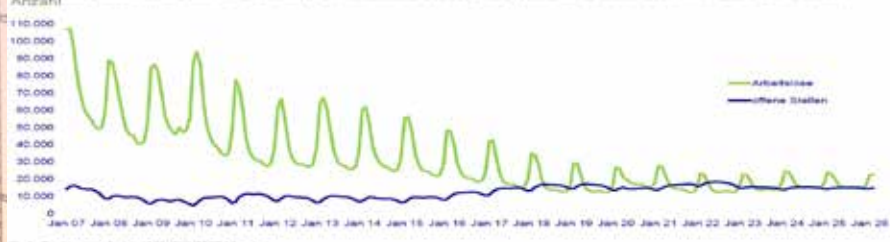
Diese Entwicklung macht sich auch schon bei den Bauunternehmen bemerkbar.

DIHK-Umfrage, jeweils im Frühjahr, Angaben der Bauunternehmen (Anmerkung: 2020/21 wurde keine vergleichbare Umfrage durchgeführt.)



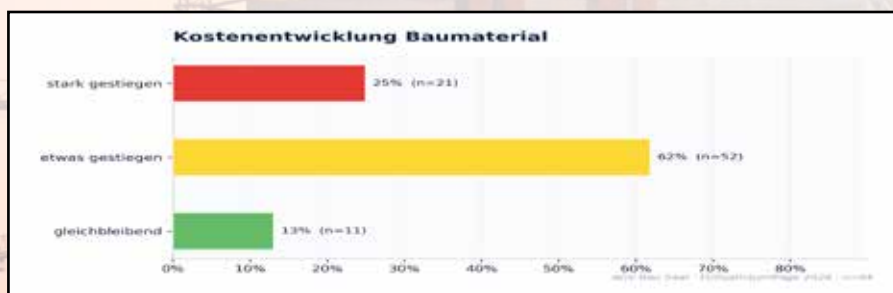
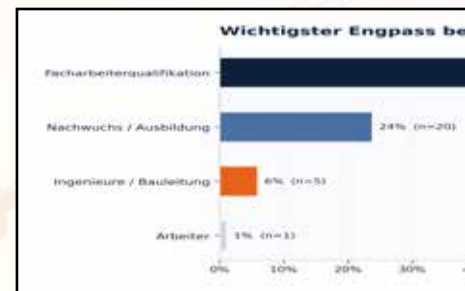
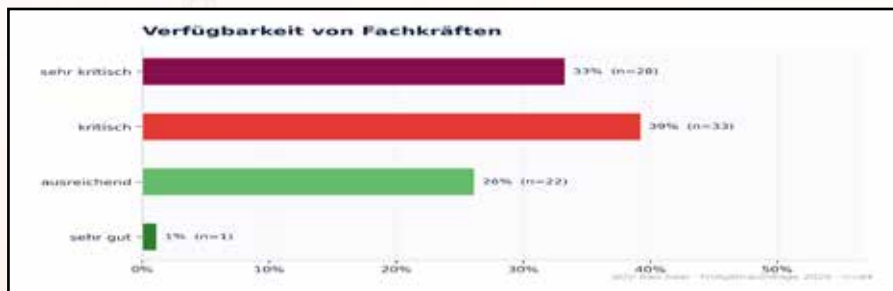
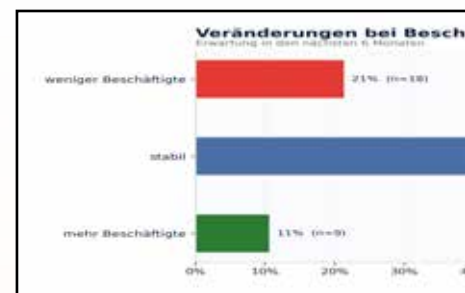
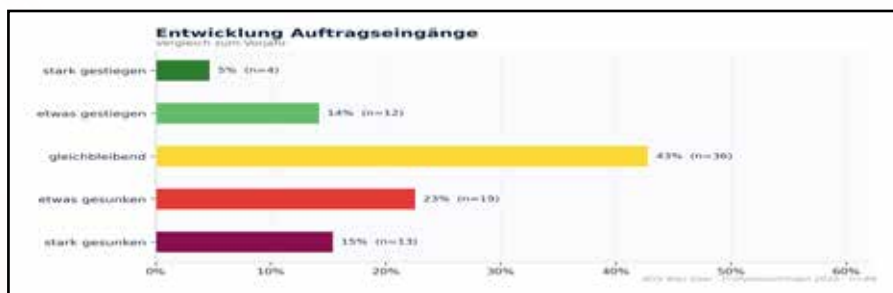
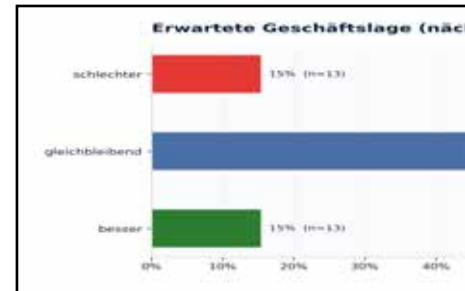
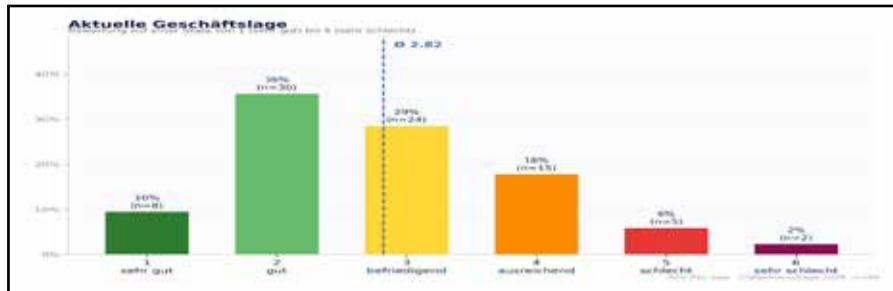
Die Zahl der Arbeitslosen hat sich der Zahl der offenen Stellen angeglichen.

Arbeitslose Baufacharbeiter mit bauhauptgewerblichen Berufen und gemeldete offene Stellen für Baufacharbeiter, Anzahl



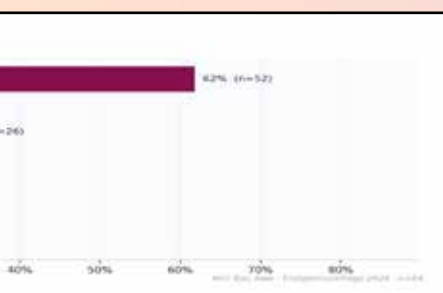
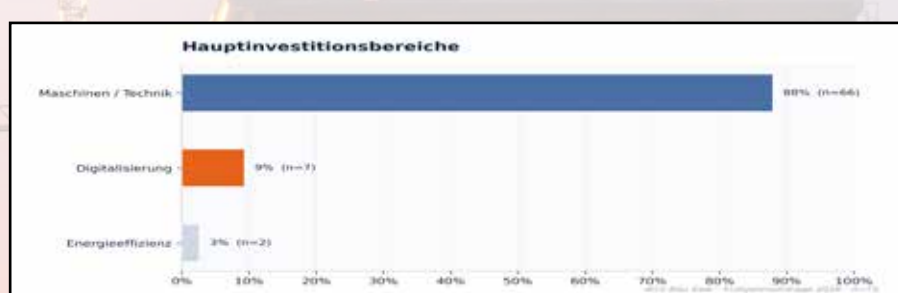
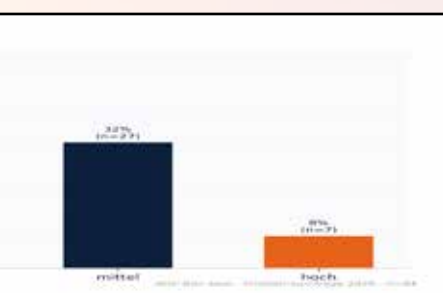
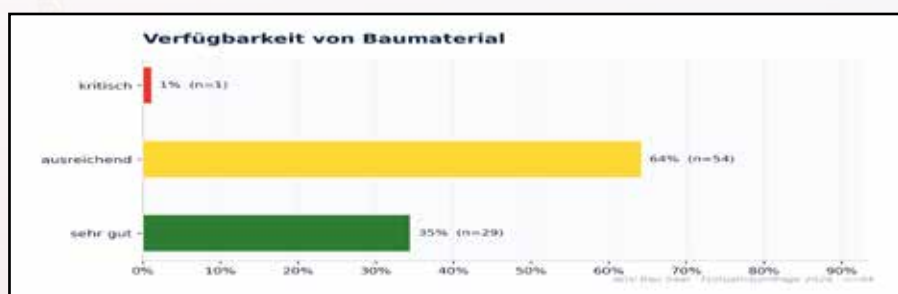
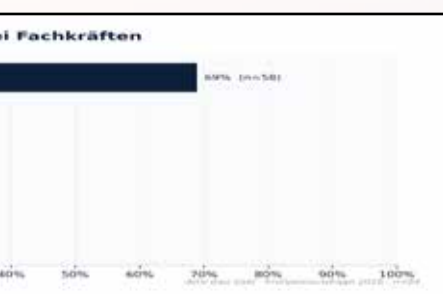
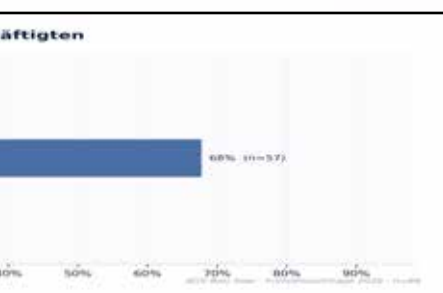
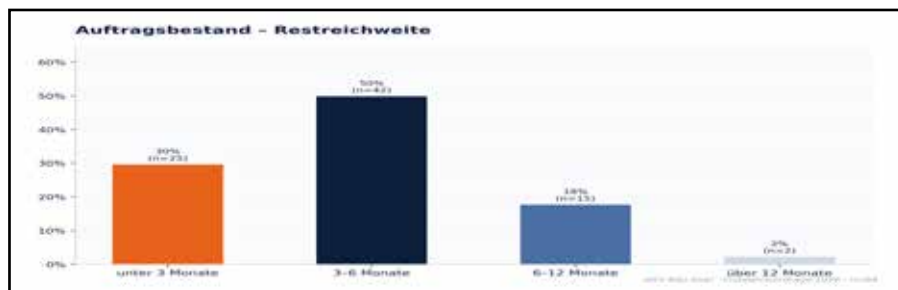
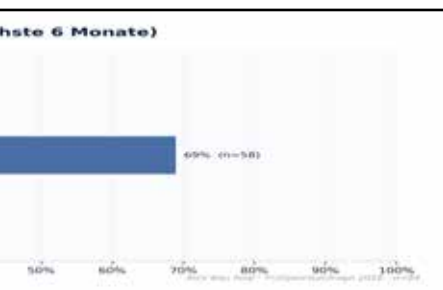
FRÜHJAHRSSUMFRAGE AGV BAU SAAR 2026

Der AGV Bau Saar dankt allen Mitgliedern, die sich an der diesjährigen Umfrage beteiligt haben und durch Ihre Teilnahme einen wichtigen Beitrag für die Verbandsarbeit geleistet haben.



FRÜHJAHRSSUMFRAGE AGV BAU SAAR 2026

Der AGV Bau Saar dankt allen Mitgliedern, die sich an der diesjährigen Umfrage beteiligt haben und durch Ihre Teilnahme einen wichtigen Beitrag für die Verbandsarbeit geleistet haben.



AKTUELLES AUS DEN DIN-NORMEN

Der Normenausschuss Bauwesen DIN-NA Bauwesen (NABau), DIN-NA Beschichtungsmaterialien und Beschichtungen (NAB) hat für die Monate Januar bis März 2026 eine Besprechung neuer Normen aus dem Bereich Bauwesen veröffentlicht.

DIN ISO 10545-24 Keramische Fliesen und Platten - Teil 24: Haftzugfestigkeit von faserverbundenen Mehrschichtfliesen und -platten und Fliesenklebern

DIN EN 17213 Fenster und Türen - Umweltproduktdeklarationen - Produktkategorieregeln in Ergänzung zu EN 15804 für Fenster und Türen; Deutsche Fassung EN 17213:2020+A1:2025

DIN EN ISO 23387 Bauwerksinformationsmodellierung (BIM) - Datenvorlagen für Objekte während des Lebenszyklus von Assets (ISO 23387:2025); Deutsche Fassung EN ISO 23387:2025

DIN 1076 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen - Prüfung und Überwachung

DIN ISO 8144-2 Wärmeschutz - Mineralwolle-Matten für belüftete Dachräume - Teil 2: Anforderungen bei Anwendung mit uneingeschränkter Belüftung

DIN ISO 21239 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Produkte aus reflektierenden Folien – Spezifikation

DIN ISO 8145 Wärmeschutz; Mineralwollplatten für die Dämmung von Dächern unter der Dachhaut – Anforderungen

DIN ISO 8144-1 Wärmeschutz - Mineralwolle-Matten für belüftete Dachräume - Teil 1: Anforderungen bei Anwendung mit eingeschränkter Belüftung

DIN ISO 21927-6 Rauch- und Wärme-freihaltung - Teil 6: Festlegungen für Differenzdrucksysteme

DIN ISO 19067 Fugendichtstoffe für Hoch- und Tiefbau – Bestimmung von Farbänderungen nach künstlichen Bewitterungsverfahren

DIN ISO 11925-2 Prüfungen zum Brandverhalten - Entzündbarkeit von Produkten bei direkter Flammeneinwirkung - Teil 2: Einzelflammentest

DIN ISO 20812 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Produkte aus Schaumglas – Spezifikation

DIN ISO 18319-1 Bewehrung aus faser-verstärkten Polymeren (FRP) für Tragwerke aus Beton - Teil 1: Spezifikationen von FRP-Matten

DIN EN 18124 Straßenmarkierungsmaterialien - Vorübergehend gültige Straßenmarkierungen; Deutsche Fassung EN 18124:2025

DIN EN 14135 Brandschutzbekleidungen - Bestimmung der Brandschutzwirkung; Deutsche Fassung EN 14135:2025

DIN ISO 19135 Geoinformation - Registrierung und Registerführung

DIN EN 13084-6 Freistehende Schornsteine - Teil 6: Innenrohre aus Stahl - Bemessung und Ausführung; Deutsche Fassung EN 13084-6:2025

DIN EN ISO 16757-4 Datenstrukturen für elektronische Produktkataloge der Technischen Gebäudeausrüstung - Teil 4: Strukturen für Datenwörterbücher für Produktkataloge (ISO 16757-4:2025); Deutsche Fassung EN ISO 16757-4:2025

DIN EN 12272-3 Oberflächenbehandlung - Prüfverfahren - Teil 3: Bestimmung des Adhäsionsvermögens von Bindemitteln und Gesteinskörnung mit dem Schlagprüfverfahren; Deutsche Fassung EN 12272-3:2025

DIN EN 12272-1 Oberflächenbehandlung - Prüfverfahren - Teil 1: Dosierung und Genauigkeit der Verteilung von Bindemitteln und Gesteinskörnung; Deutsche Fassung EN 12272-1:2025

DIN 18008-6 Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 6: Zusatzanforderungen an zu Instandhaltungsmaßnahmen betretbare Verglasungen und an durchsturz-sichere Verglasungen

DIN CEN/TS 18194 Oberflächeneigenschaften von Straßen und Flugplätzen - Charakterisierung der akustischen Eigenschaften der Fahrbahnoberfläche; Deutsche Fassung CEN/TS 18194:2025

DIN EN 18092 Design-for-Recycling-Leitlinien für Bauprodukte aus Kunststoff - Wärmedämmstoffe aus expandiertem Polystyrol (EPS); Deutsche Fassung EN 18092:2025

DIN 4017 Baugrund - Berechnung des Grundbruchwiderstands unter Flachgründungen

DIN ISO 19177-1 Geoinformation - Raumbezogene API für Kacheln - Teil 1: Kern

DIN 1052-11 Holzbauwerke - Herstellung und Ausführung von Holzbauwerken - Teil 11: Vorgefertigte Wand-, Decken- und Dachelemente und Raummodule - Anforderungen an die Herstellung

DIN EN 13126-11 Baubeschläge - Beschläge für Fenster und Fenstertüren - Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 11: Umkehrbeschläge für auskragende Schwing-Klappflügelfenster; Deutsche Fassung EN 13126-11:2025

DIN EN 13126-12 Baubeschläge - Beschläge für Fenster und Fenstertüren - Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 12: Beschläge für auskragende Drehflügel-Umkehrfenster; Deutsche Fassung EN 13126-12:2025

DIN EN 13126-10 Baubeschläge - Beschläge für Fenster und Fenstertüren - Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 10: Senkkippflügelsysteme; Deutsche Fassung EN 13126-10:2025

DIN EN 1998-6/NA Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 8: Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben - Teil 6: Türme, Maste und Schornsteine

DIN EN 1998-4/NA Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 8: Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben - Teil 4: Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen

DIN EN 13318 Estrichmörtel und Estriche - Begriffe; Dreisprachige Fassung EN 13318:2025

DIN EN 13124-2 Fenster, Türen, Abschlüsse und Vorhangfassaden - Sprengwirkungshemmung - Prüfverfahren - Teil 2: Freilandversuch; Deutsche Fassung EN 13124-2:2025

DIN EN 13123-1 Fenster, Türen, Abschlüsse und Vorhangfassaden - Sprengwirkungshemmung - Anforderungen und Klassifizierung - Teil 1: Stoßrohr; Deutsche Fassung EN 13123-1:2025

DIN EN 13123-2 Fenster, Türen, Abschlüsse und Vorhangfassaden - Sprengwirkungshemmung - Anforderungen und Klassifizierung - Teil 2: Freilandversuch; Deutsche Fassung EN 13123-2:2025

DIN EN 13124-1 Fenster, Türen, Abschlüsse und Vorhangfassaden - Sprengwirkungshemmung - Prüfverfahren -

Teil 1: Stoßrohr; Deutsche Fassung EN 13124-1:2025

DIN EN 196-2 Prüfverfahren für Zement
- Teil 2: Chemische Analyse von Zement;
Deutsche Fassung EN 196-2:2025

DIN EN 1366-3 Berichtigung 1 Feuerwiderstandsprüfungen für Installationen
- Teil 3: Abschottungen; Deutsche Fassung EN 1366-3:2021+A1:2024/AC:2025

DIN 4134-1 Tragluftbauten - Teil 1: Berechnung, Ausführung und Betrieb

DIN 4134-101 Tragluftbauten - Teil 101: Konformitätsnachweis für Tragluftbauten nach DIN 4134-1

ISO 21174 Türen, Fenster und Vorhangsfassaden - Schlösser und Baubeschläge für Türen und Fenster - Vokabular

AUS DEM VERBANDS-KÄSTCHEN



* 28.05.1979

Meine Hobbies:

Reisen, wandern und
Trompete spielen

Firma

OBG Tiefbau GmbH & Co. KG

Ehrenamt beim AGV Bau Saar

Beiratsmitglied und VTA-Ausschuss in Berlin
beim Verband der dt. Bauindustrie

Mein Thema:

Infrastruktur, Tiefbau- und Ingenieurbau, sowie
Ausbildung und berufliche Förderung

Unverzichtbar für mich ist:

Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit, meine
Freunde und natürlich meine Familie

Was viele nicht über mich wissen:

tatsächlich fällt mir hier nicht ein

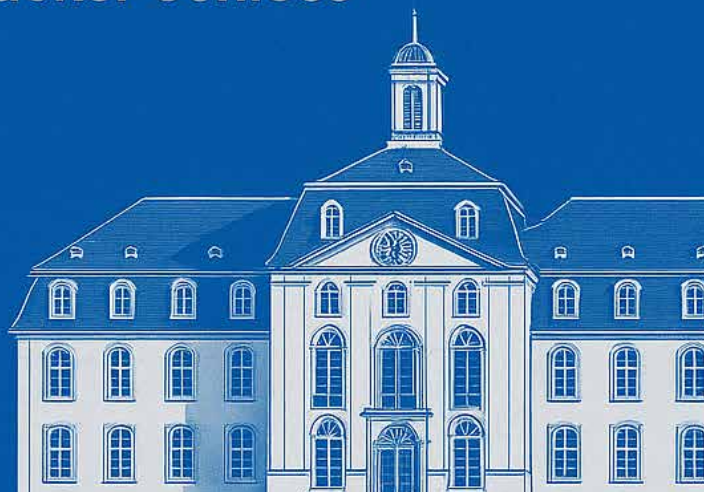
MARKO MILJANIC, Geschäftsführer

SAVE THE DATE

Tag der saarländischen Bauwirtschaft

18. Juni 2026

im Saarbrücker Schloss



BEKANNTMACHUNGEN

VERÄNDERUNGEN IN DER HANDWERKSROLLE

Die Handwerkskammer des Saarlandes gibt für die Monate Dezember 2025, Januar und Februar 2026 folgende Veränderungen bekannt:

EINTRAGUNGEN UND LÖSCHUNGEN ANLAGE A

EINTRAGUNGEN

Fischbacher Construction GmbH, Straßenbauer, Maurer und Betonbauer,
Bergstraße 11, 66333 Völklingen

Kempf 2 GmbH, Straßenbauer,
Neuhauser Straße 16, 66115 Saarbrücken

Domenico Morrone, Maurer und Betonbauer, Straßenbauer,
Grünwaldstraße 2, 66540 Neunkirchen

Dominik Frey, Maurer und Betonbauer, Dachdecker, Stuckateur, Maler u. Lackierer,
Homburger Straße 15, 66450 Bexbach

Saar Stahlbau GmbH, Gerüstbauer,
Bismarckstraße 57-59, 66333 Völklingen

Tanino Calcagno Bauunternehmung GmbH, Maler- und Lackierer, Stuckateur,
Würzbachstraße, 66386 St. Ingbert

TOITURE & DACH SERVICES 57, Dachdecker, Zimmerer,
Saargemünder Straße 108, 66119 Saarbrücken

W&B Baukonzept GmbH, Dachdecker, Stuckateur, Maler- und Lackierer,
Karlstraße 1 A, 66299 Friedrichsthal

Daniel Blank, Dachdecker,
Saarbrücker Straße 67, 66822 Lebach

Bohr Straßenbau GmbH, Straßenbauer,
Kapellenstraße 24, 66399 Mandelbachtal

H.B. Straßen- und Landschaftsbau GmbH,
Gewerbegebiet 9, 66709 Weiskirchen

Tim-Dwayne Laqua, Stuckateur,
Im Waldring 47, 66687 Wadern

Leis Dach GmbH, Dachdecker,
Mellinweg 18, 66280 Sulzbach

Steven Merl, Maurer und Betonbauer,
Wiesenstraße 78, 66763 Dillingen

Manuel Siebert, Maler und Stuckateur,
Kirchenstraße 3, 66579 Schiffweiler

Klaus Peter Strunk, Zimmerer,
Blaufelsstraße 18, 66798 Wallerfangen

Cengiz Tas, Maurer und Betonbauer,
Hochwaldstraße 32d, 66839 Schmelz

TRISAAR GmbH, Dachdecker,
Saarbrücker Straße 223, 66679 Losheim am See

Sebastian Christmann, Maler und Lackierer,
Am Rothenhübel 7 a, 66625 Nohfelden

Reinhold Linn, Maler und Lackierer,
Am Repplerberg 2, 66740 Saarlouis

Manuel Siebert, Maler und Lackierer,
Kirchenstraße 3, 66578 Schiffweiler

LÖSCHUNGEN

Bethscheider Bedachungen UG, Dachdecker,
Saarstraße 67, 66265 Heusweiler

Désirée Biehl, Dachdecker, Stuckateur, Maler und Lackierer,
Karlstraße 1a, 66299 Friedrichsthal

Tudor-Adrian Dumitrescu, Zimmerer, Dachdecker,
An der Ronnhoe 4, 66740 Saarlouis

Feß Bedachungen GmbH, Dachdecker, Zimmerer
Werderstraße 14, 66763 Dillingen

Thorsten Schlachter, Dachdecker,
Birkenweg 25, 66539 Neunkirchen

Mehmet Bayindir, Straßenbauer,
Theresienstraße 40, 66386 St. Ingbert

Björn Leis Dachdeckermeisterbetrieb e.K., Dachdecker,
Keltenstraße 8, 66271 Kleinblittersdorf

Hasan Brahimi, Straßenbauer,
Bliestalstraße 27, 66453 Gersheim

Christian Marko und Michael Fuchs GdBR, Gerüstbauer,
Richard-Wagner-Straße 6, 66287 Quierschied

Daniel Blank und Fabian Thielen GdBR, Dachdecker,
Saarbrücker Straße 67, 66822 Lebach

Erwin Diel, Maurer und Betonbauer,
Hirteler Straße 33, 66265 Heusweiler

Drewlo Bau GmbH, Straßenbauer,
Nußgartenstraße 122, 66806 Ens Dorf

Axel Krangemann, Stuckateur,
Fitterbach 7a, 66663 Merzig

Lorene Linn, Maler und Lackierer,
Brunnenstraße 9, 66740 Saarlouis

Kai Florian Lony, Metallbauer,
Zum Wengenwald 29, 66265 Heusweiler

Mosoli e.K., Dachdecker,
Saarbrücker Straße 109, 66130 Saarbrücken

Peter Naumann, Straßenbauer,
Hubertusweg 1, 66606 St. Wendel

Nihat Irmak Erdarbeiten GmbH, Maurer und Betonbauer,
Hauptstraße 37b, 66589 Merchweiler

Peter Mosbach GmbH, Zimmerer,
Dachdecker,
Keltenweg 11, 66809 Nalbach

Ibrahim Ramicevic, Maurer und Betonbauer,
Berliner Straße 132 A, 66424 Homburg

Schönberger GmbH, Zimmerer, Dachdecker,
Römerstraße 8, 66780 Rehlingen-Siersburg

SHD Bedachungen GmbH, Dachdecker,
Hauptstraße 1, 66128 Saarbrücken

Uwe Forster, Maler und Lackierer,
Ludwigsthaler Straße 2, 66539 Neunkirchen

Lorene Linn, Maler und Lackierer,
Brunnenstraße 9, 66740 Saarlouis

Bernd Mertes, Maler und Lackierer,
Natzfeldstraße 23, 66787 Wadgassen

Buttgereit Bauunternehmung GmbH, Maurer- und Betonbauer,
Am Feldweg 1a, 66265 Heusweiler

JDF UG, Dachdecker,
Provinzialstraße 167, 66787 Wadgassen

M. Dörr GmbH, Maurer und Betonbauer,
Dr.-Ehrhardt-Straße 59, 66386 St. Ingbert

Ivo Simeonov, Stuckateur,
Alt-Homburger-Straße 22, 66424 Homburg

Marino Valentini, Maurer- und Betonbauer,
Kettelerstraße 10, 66399 Mandelbachtal

EINTRAGUNGEN UND LÖSCHUNGEN FLIESEN- PLATTEN- UND MO- SAIKLEGER

EINTRAGUNGEN

Mario Radio, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger,
Eibenweg 1, 66540 Neunkirchen

Maurizio Trovato, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger,
Geißertweg 29, 66693 Mettlach

Graziano Trovato, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger,
Luxemburger Straße 75, 66663 Merzig

LÖSCHUNGEN

Estrichbau Saar GmbH, Estrichleger,
An der Alten Kirche 1, 66271 Kleinblittersdorf,

Karl Peter Hartmann, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
In den kurzen Rödern 20, 66125 Saarbrücken

Andelko Lovric, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger,
Keltenweg 17, 66701 Beckingen

Bodenbau Geid GmbH, Estrichleger,
Bodenleger,
Im Schachen 2 Nr. 204, 66687 Wadern

Fiona Braun, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger,
An der Ziegelhütte 15, 66540 Neunkirchen

Sven Buder, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger,
Frankenstraße 3, 66115 Saarbrücken

Anyelo Pablo Colon Sandoval, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger,
Mühlenweg 11, 66620 Nonnweiler

Jaroslav Pawel Duda, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger,
Höcherbergstraße 49, 66450 Bexbach

Helmut Habeck, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger,
Koblenzer Straße 136, 66822 Lebach

Ina Christine Leibrock, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger,
Goethestraße 34, 66459 Kirkel

Volker Groh, Rollladen- und Sonnenschutztechnik,
Im Allenkorn 4 c, 66440 Blieskastel



Interreg



Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen

Grande Région | Großregion

DLG

Bau Saar

Ministerium für
Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie
SAARLAND



INTERREG-PROJEKT W.A.V.E. – WOOD ADDED VALUE ENABLER

Das Jahr 2025 war voller Entdeckungen, Begegnungen und Austausch in W.A.V.E.

2026 starten wir in das finale Jahr des Interreg-Projekts zur Förderung des Holzbaus in der Großregion. Es erwartet Sie ein schönes Programm mit einer Studienreise, Exkursionen mit technischen Besichtigungen in die Großregion, Informations- und Fach-Veranstaltungen sowie ein großes Abschlussevent am 4. November 2026.

Programmübersicht 2026:

18. bis 22. Mai: Studienreise durch Süddeutschland.

Frühjahrs-Exkursion: Tagesfahrt mit technischen Besichtigungen zu Offsite-Bau und modulare Vorfertigung im Grenzgebiet Belgien, Luxemburg und Frankreich.

Herbst-Exkursion: Tagesfahrt nach Nancy mit Besichtigungen in Holzbaulose sanierte öffentliche Bauprojekte u.a. Gymnase Jean Lamour (Siehe Broschüre im Anhang)

4. November 2026: Abschlussevent W.A.V.E. im Cloef-Atrium Orscholz mit den Partnern der Großregion.

Studienreise durch Süddeutschland vom 18. - 22.05.2026

W.A.V.E. lädt ein zu einer Studienreise rund um Innovationen im Holzbau mit zukunftsweisenden Ideen und Projekten in Vorfertigung, Rationalisierung von Bauprozessen, Holz Beton Hybridkonstruktionen und energetischen Sanierungen.

Das Interreg-Projekt begleitet Unternehmen bei Innovation und Digitalisierung, unterstützt die wirtschaftliche Entwicklung des Holzbaus durch Informations- und Fachveranstaltungen und ermöglicht neue Perspektiven als Entscheidungshilfe für den Holzbau.

Themen der Studienreise Süddeutschland:

Holz-Beton-Hybrid, Zukunftshölzer (am Beispiel Birke), Modulbau, serielle Sanierung, zirkuläres Bauen

Route und Programm:

1. Besichtigung: Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Unternehmensbesichtigungen in Würzburg (HESS Timber) und Nürnberg (Ecowork Project, ZÜBLIN Timber). Bundesgeschäftssitz Deutscher Alpenverein, München, ForschungsQuartier Bad Aibling und Besuch der TH Rosenheim. Unternehmensbesichtigungen Müllerblau Stein HolzBauWerke, TRIQ-BRIQ und Projekte wie ZERO Stuttgart, das Holz-Beton-Hybrid-Hochhaus in Pforzheim und das Collegium Academicum in Heidelberg. Letzte Station: Multihalle Mannheim.

Die Projektbesichtigungen, Unternehmensführungen und Besuche an den Hochschulen vermitteln exklusive Einblicke in die Forschung und in die Praxis einer der wichtigsten Holzbauregionen Deutschlands.



© Thilo Ross

18 - 22 MAI 2026



© HUB



© Dennis Lukac



© HUB

DEUTSCHLAND



© HUB



© HUB

Interreg

Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen

Grande Région | Großregion

DLG

Bau Saar

Ministerium für
Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie
SAARLAND

INTERREG-PROJEKT W.A.V.E. – WOOD ADDED VALUE ENABLER

Einladung zur Exkursion Ende September 2026: „Nachhaltig mit Holz - Öffentliches Bauen in Grand Est“

Wir laden Unternehmen der Bauwirtschaft, Architekten, Ingenieure und Fachplaner sowie Interessierte am nachhaltigen Bauen mit Holz ein, Schulgebäude und neue Wohnprojekte öffentliche Bauprojekte in Lothringen zu entdecken.

In Nancy besuchen wir die in Holzbauweise sanierte Sporthalle Jean Lamour, ein preisgekröntes Beispiel für das Bauen mit regionalem Holz. Charakteristisch ist die Fassadenverkleidung aus einem Gitter in Douglasie und die innen sichtbaren Zangen-Gitterträger aus Holz mit Metallverbindern. Durch die Verwendung von lokal verarbeitetem Holz ist dieses Projekt Vorbild für eine nachhaltige Kreislauf- und Ressourcen-

bewirtschaftung in der Region.

Außerdem in Planung sind die Besichtigung des Collège Niki de Saint Phalle, des ersten öffentlichen Holz-Stroh-Baus in Frankreich mit einer Tragstruktur aus Douglasie und Lärche, kombiniert mit Wandelementen aus strohgedämmten Holzrahmenmodulen und der Sitz der Gemeindeverwaltung von Moselle-et-Madon (beide studiolada architectes). Die Verwaltungsgebäude sind auf einem ehemaligen Industriegebiet aus einer Struktur von Fichtenholz und mithilfe von Materialien aus demontierten Hallen und lokal hergestellten Lehmziegeln errichtet.

Der genaue Exkursionstermin wird noch bekannt gegeben.

Architekturpreis der Großregion 2026 gestartet!

Im Rahmen des Interreg-Projekts W.A.V.E. wird 2026 der Architekturpreis der Großregion vergeben. Der Architekturpreis Großregion würdigt herausragende öffentliche und private Gebäude, Holzkonstruktionen sowie Innenraumgestaltungen, die zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2025 fertiggestellt wurden. Voraussetzung für Bauwerke ist ein signifikanter Holzanteil von mindestens 50 %, ebenso gelten entsprechende Anforderungen für Innenausbauprojekte.

Vom 9. Januar bis 31. März 2026 konnten anspruchsvolle Holzbau- und Innenarchitekturprojekte aus der gesamten Großregion eingereicht werden. Die Projekte treten in sieben Wettbewerbskategorien gegeneinander an: von Neubauten über Sanierungen bis hin zu Innenarchitektur.

Weitere Informationen unter:

Architekturpreis - Projet INTERREG GR W.A.V.E.

www.bau-saar.de Projekt W.A.V.E. - Interreg Großregion

Besuchen Sie auch unsere Plattform WoodWave <https://woodwave-gr.eu/> mit Best Practices und viel Wissenswertem zum innovativen Holzbau in der Großregion!

ANSPRECHPARTNER:

Karolin Schadt

Tel. 01520 3193487

Mail: karolin.schadt@dlg-saar.de

HOLZ

JETZT MITMACHEN

ARCHITEKTURPREIS

der Großregion

weitere Infos hier

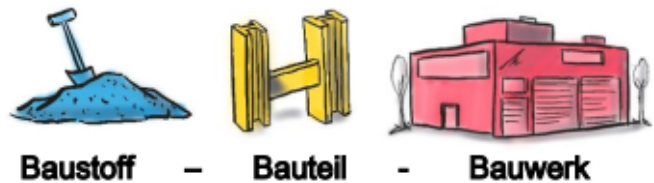
Interreg

WFG

FIBOIS



Zirkuläres Bauen - Bauwirtschaft Zukunftshaus - Innovationscluster



Projekt- Abschluss und Endbericht
CIRCULAR BUILDING

Das vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) geförderte Projekt CIRCULAR BUILDING untersuchte 2025 die Potenziale des zirkulären Bauens im Saarland.

In Fachveranstaltungen und Exkursionen wurden die Akteure der saarländischen Bauwirtschaft und der Baustoffindustrie informiert und miteinander vernetzt. Ergebnis ist ein Netzwerk, das die Weiterentwicklung des zirkulären Bauens im Saarland vorantreiben will.

Die Bauwirtschaft und die Baustoffindustrie spielen dabei eine zentrale Rolle, da sie maßgeblich zur nachhaltigen Ressourcennutzung und zum Klimaschutz beitragen können. Zirkuläres Bauen – also die Schließung von Materialkreisläufen durch Wiederverwendung und Recycling – gewinnt angesichts begrenzter Ressourcen, vulnerabler Liefer-



ketten und steigender Umweltauflagen zunehmend an Bedeutung.

Projektziele 2025 waren es, durch Recherche zum Stand der Technik und Wissenschaft eine Analyse der Ausgangssituation im Saarland durchzuführen (AP1) sowie durch Einbindung saarländischer Stakeholder ein Netzwerk für zirkuläres Bauen mit den Branchenvertretern zu gründen (AP2). Als Ausblick und Umsetzungsstrategie wurde das Konzept für einen Ausbildungs- und Forschungsdemonstrator entwickelt (AP3).

Zu den Projektergebnissen liegt der Endbericht vor, verfügbar über diesen QR-Code und auf der Homepage des AGV Bau Saar unter Nachhaltigkeit und Klimaschutz:

Wissenstransfer, Austausch und Vernetzung waren die Motivation für das Projekt CIRCULAR BUILDING und sind die Wegweiser für zukunftsfähiges zirkuläres Bauen im Saarland.

Statements zum Projekt:

Dr. Christoph Kopper

Geschäftsführer Alois Omlor und Alois Omlor Recycling GmbH und Vorsitzender Verband der Baustoffindustrie Saarland e.V.:

„Mit Projekten wie CIRCULAR BUILDING zeigt die Landesregierung, dass sie sich für die nachhaltige Nutzung und Sicherung der regionalen Rohstoffvorkommen einsetzt, um Natur- und Klimaschutz mit Versorgungssicherheit zu verbinden.



Ohne mineralische heimische Rohstoffe sind Bau- und Infrastrukturprojekte nicht umsetzbar. In Zeiten, wo sich die geopolitische Lage täglich ändert und internationale Lieferketten plötzlich nicht mehr funktionieren, ist der zirkuläre Ansatz zur Bewahrung und Wiederverwendung der eigenen Ressourcen das verantwortungsbewusste Umgehen mit dem, was bereits da ist.“

Staatssekretärin Elena Yorgova-Ramankas

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie:

„Mit dem Innovationsnetzwerk CIRCULAR BUILDING hat die saarländische Bauwirtschaft in den vergangenen 13 Monaten einen wichtigen Schritt in Richtung nachhaltiges und wettbewerbsfähiges Bauen gemacht. Das Wirtschaftsministerium unterstützt das Netzwerk mit rund 176.000 Euro, um innovative

und ressourcenschonende Bauweisen zu fördern und CO₂-Emissionen zu reduzieren. Die Verbindung von kreislaufforientiertem und seriellem Bauen leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Saarland und zur Sicherung zukunftsfähiger Arbeitsplätze.“

ANSPRECHPARTNER:

Karolin Schadt

Tel. 01520 3193487

Mail: karolin.schadt@dlg-saar.de

Ihr Partner für Vermietung & Dienstleistung rund um den Kran.

BBL CRANES

BBL
Mietservice

Ihr Komplettdienstleister rund um Baumaschinen und Nutzfahrzeuge



Foto: Yeti Studio@adobe.stock

ARBEITSRECHT

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. BAG: Rückzahlung von Fortbildungskosten nur bei klarer und fairer Vertragsregelung

(Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 21.10.2025 – 9 AZR 266/24)

Das Bundesarbeitsgericht hatte über die Rückzahlung von Fortbildungskosten zu entscheiden. Eine Arbeitgeberin hatte einer Arbeitnehmerin die Kosten einer mehrmonatigen Weiterbildung sowie die Vergütung für Freistellungstage übernommen. Im Fortbildungsvertrag war geregelt, dass die Arbeitnehmerin die Kosten anteilig zurückzahlen muss, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von 24 Monaten nach Abschluss der Fortbildung „aus von der Arbeitnehmerin zu vertretenden Gründen“ beendet wird. Die Arbeitnehmerin kündigte später selbst. Der Arbeitgeber verlangte daraufhin einen Teil der Fortbildungskosten zurück.

Das Bundesarbeitsgericht wies die Klage ab. Die Richter stellten fest, dass die verwendete Vertragsklausel als Allgemeine Geschäftsbedingung der Inhaltskontrolle unterliegt. Die Formulierung „aus von der Arbeitnehmerin zu vertretenden Gründen“ sei mehrdeutig. Sie könne so verstanden werden, dass auch Fälle erfasst sind, in denen die Arbeitnehmerin

aus gesundheitlichen Gründen kündigt, etwa weil sie dauerhaft arbeitsunfähig ist. Eine solche Auslegung benachteilige Arbeitnehmer unangemessen.

Nach ständiger Rechtsprechung sind Rückzahlungsklauseln für Fortbildungskosten grundsätzlich zulässig. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass Arbeitnehmer selbst dann zahlen müssen, wenn ihnen die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unverschuldet nicht mehr möglich ist. Wer dauerhaft aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten kann, darf nicht durch eine Rückzahlungsverpflichtung faktisch gezwungen werden, an einem sinnentleerten Arbeitsverhältnis festzuhalten. Eine Klausel, die solche Fälle nicht klar ausnimmt, ist unwirksam. Eine geltungserhaltende Reduktion findet nicht statt. Die Regelung entfällt insgesamt.

Für die Praxis bedeutet dies: Rückzahlungsklauseln müssen klar und differenziert formuliert sein. Insbesondere sollten sie ausdrücklich vorsehen, dass keine Rückzahlungspflicht besteht, wenn der Arbeitnehmer unverschuldet dauerhaft arbeitsunfähig wird oder ihm die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses aus anderen, nicht von ihm zu vertretenden Gründen unzumutbar ist. Unklare oder zu weit gefasste Formulierungen führen dazu, dass die gesamte Rückzahlungsregelung unwirksam ist und keinerlei Anspruch besteht. Es sollten daher bestehende Fortbildungsvereinbarungen überprüft und gegebenenfalls für die Zu-

kunft angepasst werden, um Risiken zu vermeiden.

2. BAG: 13. Monatseinkommen auch bei Unfall auf dem Weg zur auswärtigen Baustelle

(Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 12.11.2025 – 10 AZR 184/24)

Das Bundesarbeitsgericht hatte über die Frage zu entscheiden, ob ein Straßenbauer Anspruch auf das tarifliche 13. Monatseinkommen für das Jahr 2022 hat, obwohl er im Bezugszeitraum arbeitsunfähig war. Der Arbeitnehmer war auf dem Weg zu einer auswärtigen Baustelle mit einem vom Arbeitgeber gestellten Fahrzeug verunglückt und infolge des Unfalls langfristig arbeitsunfähig. Der Arbeitgeber verweigerte die Zahlung mit der Begründung, es habe sich um einen Wegeunfall gehandelt. Ein solcher sei nicht als „Arbeitsunfall bei der Tätigkeit“ im Sinne des einschlägigen Tarifvertrags zu werten.

Nach dem Tarifvertrag besteht ein Anspruch auf das 13. Monatseinkommen grundsätzlich nur, wenn im Bezugszeitraum an mindestens zehn Arbeitstagen gearbeitet wurde. Eine Ausnahme gilt unter anderem bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die auf einen Arbeitsunfall bei der Tätigkeit zurückzuführen ist. Streitig war, ob ein Unfall auf der Fahrt zur Baustelle hierunter fällt.

Das Bundesarbeitsgericht stellte klar,

dass zwischen einem reinen Wegeunfall und einem sogenannten Betriebsweg zu unterscheiden ist. Ein Wegeunfall betrifft den gewöhnlichen Weg von der Wohnung zur regelmäßigen Arbeitsstätte. Ein Betriebsweg liegt hingegen vor, wenn der Weg selbst Teil der geschuldeten Arbeit ist und im unmittelbaren betrieblichen Interesse erfolgt.

Im Baugewerbe gehört das Aufsuchen wechselnder Baustellen regelmäßig zu den arbeitsvertraglichen Hauptleistungspflichten. Wird der Arbeitnehmer auf Weisung des Arbeitgebers zu einer auswärtigen Baustelle entsandt und erfolgt die Fahrt mit einem vom Arbeitgeber gestellten Fahrzeug, ist diese Fahrt Teil der geschuldeten Arbeitsleistung. Verunglückt der Arbeitnehmer auf diesem Weg, handelt es sich um einen Arbeitsunfall bei der Tätigkeit im tariflichen Sinne. Das Risiko liegt in diesem Fall in der betrieblichen Sphäre. Der Anspruch auf das 13. Monatseinkommen bleibt daher bestehen.

Für die Praxis bedeutet dies: Bei Unfällen auf dem Weg zu auswärtigen Baustellen ist sorgfältig zu prüfen, ob es sich tatsächlich um einen bloßen Wegeunfall oder um einen Betriebsweg handelt. Wird die Fahrt durch betriebliche Vorgaben geprägt, etwa durch die Zuweisung einer Baustelle oder die Nutzung eines Firmenfahrzeugs, spricht vieles für einen Arbeitsunfall im tariflichen Sinne. In diesen Fällen kann das 13. Monatseinkommen nicht mit dem Hinweis auf fehlende Mindestarbeitsleistung verweigert werden.

3. BAG: Anspruch auf Lohnerhöhung auch bei krankheitsbedingter Entgeltfortzahlung

(Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 26.11.2025 – 5 AZR 239/24)

Das Bundesarbeitsgericht musste klären, ob eine Arbeitnehmerin während der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall Anspruch auf eine Lohnerhöhung hat. Die Klägerin war seit 2015 in der Produktion eines Unternehmens tätig. Die Arbeitgeberin hatte 2022 neue Arbeitsverträge angeboten, die unter anderem einen um vier Prozent höheren Grundlohn vorsahen. Die Klägerin lehnte den neuen Vertrag ab, während viele andere Arbeitnehmer zustimmten. Ab Januar 2023 erhielten nur die Mitarbeiter, die den neuen Vertrag abgeschlossen hatten, eine weitere Lohnerhöhung um fünf Prozent.

Die Klägerin war zu diesem Zeitpunkt krankgeschrieben und erhielt daher ihren bisherigen Grundlohn. Sie forderte die Differenz von 148,81 Euro brutto für Januar und Februar 2023.

Das Bundesarbeitsgericht gab der Klägerin Recht. Die Richter entschieden, dass der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz greift: Arbeitnehmer, die sich in vergleichbarer Lage befinden, müssen bei selbst gewählten Leistungen des Arbeitgebers gleich behandelt werden. Maßgeblich ist der Zweck der Leistung, also hier die Lohnerhöhung, nicht die unterschiedlichen Vertragsformen. Die Klägerin befand sich hinsichtlich der Lohnerhöhung in der gleichen Lage wie die begünstigten Mitarbeiter. Eine sachliche Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung lag nicht vor.

Arbeitgeber müssen bei freiwilligen Lohnerhöhungen darauf achten, vergleichbare Arbeitnehmer gleich zu behandeln, auch wenn diese krankgeschrieben sind oder andere Arbeitsverträge haben. Ausnahmen sollten klar begründet und dokumentiert werden.

4. LSG Berlin-Brandenburg: Kein Arbeitsunfall bei Sprung aus Fenster nach Explosion von E-Roller-Akkus

(Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 9.10.2025 – L 21 U 47/23)

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg entschied, dass ein Softwareentwickler, der im Homeoffice arbeitet und sich zur Selbstrettung aus einem Fenster im 1. Obergeschoss springt, nachdem die Akkus seines E-Rollers explodieren, nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fällt. Der Mann wollte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls erreichen, scheiterte jedoch sowohl vor dem Sozialgericht als auch in der Berufung.

Der Kläger war in Berlin als Softwareentwickler beschäftigt und nutzte sein Wohnzimmer als Homeoffice. Während einer Telefonkonferenz bemerkte er eine Rauchentwicklung in der Wohnung. Als er die Tür zum Flur öffnete, explodierten zwei E-Roller-Akkus, die in unmittelbarer Nähe zur Tür standen. Es kam zu einer Stichflamme und starker Rauchentwicklung. Um sich zu retten, sprang der Kläger aus dem Fenster in den Innenhof und brach sich dabei beide Füße. Die Feuerwehr stellte fest, dass ein Akku-Defekt die Explosion verursacht hatte.

Das Gericht stellte fest, dass das Ereignis keinen Arbeitsunfall darstellt. Der entscheidende Grund war, dass der Sprung aus dem Fenster vorrangig der Selbstrettung diene; ein „überragend wichtiges privates Motiv“. Eine unmittelbare sachliche Verbindung zur Telefonkonferenz oder zur beruflichen Tätigkeit bestand nicht. Das LSG führte aus, dass der Sprung nicht dazu diene, die berufliche Tätigkeit auszuüben, sondern ausschließlich dazu, das eigene Leben zu schützen.

Auch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu Arbeitsunfällen im Homeoffice half dem Kläger nicht weiter. Danach könnten Gefahren von privaten Gegenständen im Homeoffice versichert sein, wenn diese betrieblich genutzt werden. Hier waren die E-Roller-Akkus jedoch nicht betriebsdienlich eingesetzt, zum Zeitpunkt der Explosion hatten sie keinerlei Bezug zur beruflichen Tätigkeit.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten beachten, dass Selbstrettungshandlungen, die vorrangig privaten Schutzzwecken dienen, grundsätzlich nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen, selbst wenn sie während einer beruflichen Tätigkeit im Homeoffice erfolgen. Gefahren, die von privat genutzten Gegenständen ausgehen, sind nur dann versichert, wenn eine konkrete betriebliche Nutzung vorliegt.

5. BAG: Annahmeverzugslohn nach unwirksamer Kündigung kann nicht im Voraus ausgeschlossen werden

(Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 28.01.2026 – 5 AS 4/25)

Der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat klargestellt, dass der Anspruch auf Annahmeverzugslohn nach einer unwirksamen oder verspätet wirksamen Arbeitgeberkündigung nicht im Voraus vollständig ausgeschlossen werden kann. Damit hat er seine bisherige Rechtsprechung eingeschränkt.

Ausgangspunkt ist § 615 Satz 1 BGB. Danach behält ein Arbeitnehmer seinen Vergütungsanspruch, wenn der Arbeitgeber die angebotene Arbeitsleistung nicht annimmt, etwa weil er gekündigt hat und den Arbeitnehmer nicht mehr beschäftigt. Grundsätzlich ist diese Vorschrift dispositiv, das heißt, sie kann vertraglich abbedungen werden. In der Vergangenheit war daher umstritten, ob Parteien den Annahmeverzugslohn etwa durch die Wahl ausländischen Rechts

oder durch vertragliche Klauseln wirksam ausschließen können.

Der Fünfte Senat stellt nun klar, dass eine vollständige und im Voraus vereinbarte Abbedingung von Annahmeverzugsansprüchen für den Fall einer unwirksamen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksamen Kündigung unzulässig ist. Zwar bleibt § 615 Satz 1 BGB im Grundsatz abdingbar. Die Grenze ist jedoch dort erreicht, wo durch eine solche Gestaltung der gesetzliche Kündigungsschutz wirtschaftlich ausgehöhlt würde.

Zur Begründung verweist das Gericht auf Sinn und Zweck der Kündigungsschutzvorschriften. Diese sollen nicht nur formal den Bestand des Arbeitsverhältnisses sichern, sondern auch die wirtschaftliche Existenz des Arbeitnehmers schützen. Würde der Vergütungsanspruch bei einer unwirksamen Kündigung im Voraus ausgeschlossen, hätte ein Kündigungsschutzprozess faktisch keinen wirtschaftlichen Wert mehr. Der Arbeitgeber könnte trotz unwirksamer Kündigung ohne Entgeltzahlung bleiben. Dies würde den gesetzlichen Schutz unterlaufen. Eine solche Vereinbarung wäre daher unwirksam.

Für die Praxis bedeutet dies: Vertragsklauseln, die Annahmeverzugsansprüche nach einer unwirksamen Kündigung pauschal ausschließen, sind rechtlich nicht haltbar. Auch die Wahl ausländischen Rechts ändert daran nichts, wenn dadurch zwingender Kündigungsschutz umgangen werden soll.

6. BAG: Industrielle Eisenschutzarbeiten an Stahlbauteilen lösen Beitragspflicht zur SOKA Bau aus

(Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 27.08.2025 – 10 AZR 170/24)

Das Urteil betrifft die Beitragspflicht zum Sozialkassenverfahren im Baugewerbe bei industriell ausgeführten Eisenschutzarbeiten. Der Kläger, eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes, nahm eine Kommanditgesellschaft sowie deren persönlich haftende Gesellschafterin auf Zahlung von Sozialkassenbeiträgen für den Zeitraum Mai 2019 bis März 2022 in Höhe von 60.378,00 Euro in Anspruch. Das Landesarbeitsgericht hatte der Klage stattgegeben, der Zehnte Senat wies die Revision der Beklagten mit der Maßgabe zurück,

dass diese wie Gesamtschuldner haften.

Die Beklagte betrieb in Schleswig-Holstein einen Betrieb, in dem überwiegend Eisenschutzarbeiten ausgeführt wurden. Bearbeitet wurden unter anderem Metallträger für Brücken und Hallen, Gittermasttürme, Geländer, Bauteile für Schiffe, Lüfter und Ventilatoren für Tunnel und Kraftwerke sowie Hydraulik- und Maschinenbauteile. Die Werkstücke wurden auf das Betriebsgelände transportiert und dort in groß dimensionierten Strahlkabinen und an Beschichtungsplätzen entrostet und beschichtet. Eine Montage beim Kunden erfolgte nicht. Der Betrieb verfügte über ein großes Industriegelände mit entsprechenden Hallen und schwerem Gerät.

Rechtsgrundlage der Beitragsforderung war der für allgemeinverbindlich erklärte Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe in den jeweils maßgeblichen Fassungen. Maßgeblich war insbesondere § 1 Abs. 2 Abschnitt IV Nr. 2 VTV, wonach Betriebe, in denen Bauten- und Eisenschutzarbeiten ausgeführt werden, dem betrieblichen Geltungsbereich unterfallen. Der Senat stellte klar, dass es für die Erfassung nach dieser Vorschrift ausreicht, wenn arbeitszeitlich überwiegend eine der in Abschnitt IV genannten Beispielstätigkeiten ausgeübt wird. Einer zusätzlichen Prüfung der allgemeinen Merkmale der Abschnitte I bis III bedarf es dann nicht.

Entscheidend war die Auslegung des Begriffs „Eisenschutzarbeiten“. Der Senat hielt an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, wonach dieser Begriff nicht auf Arbeiten an klassischen Bauwerken oder unmittelbar auf Baustellen beschränkt ist. Erfasst sind vielmehr auch Entrostungs- und Beschichtungsarbeiten an Bauteilen von Stahlbauwerken, selbst wenn diese auf dem Betriebsgelände industriell bearbeitet werden. Maßgeblich ist der Bezug zu Stahlbauwerken oder vergleichbaren Konstruktionen des Industrie- oder Hochbaus. Dass einzelne Werkstücke nicht vor Ort am Bauwerk, sondern nach Zerlegung im Betrieb behandelt werden, steht der Einordnung als Eisenschutzarbeit nicht entgegen.

Auf Grundlage der Feststellungen des Landesarbeitsgerichts waren die im Betrieb der Beklagten überwiegend bearbeiteten Gegenstände solchen Stahlbauwerken zuzuordnen oder zumindest vergleichbar. Soweit die Beklagten geltend machten, teilweise sei unklar, wozu die Bauteile dienten, genügte dies nicht, um ihrer sekundären



SIGNAL IDUNA 
füreinander da

Da für Große und Kleine.

Unsere leistungsstarken Versicherungen für alle.

Seit über 110 Jahren begleiten wir Kundinnen und Kunden als verlässlicher Partner für alle Versicherungs- und Finanzfragen durch ihr Leben. Mit maßgeschneiderten Dienstleistungen, erstklassigem Service und persönlicher Beratung. Und das alles selbstverständlich direkt in Ihrer Nähe. Denn darauf können Sie sich bei SIGNAL IDUNA verlassen: dass wir immer für Sie da sind.

Bezirksdirektion Salvatore Aicolino
Saargemünder Straße 167, 66130 Saarbrücken
Telefon 0681 3798228, Mobil 0177 5240526
salvatore.aicolino@signal-iduna.net

Darlegungslast zu entsprechen. Sie hätten näher darlegen müssen, in welchem zeitlichen Umfang gegebenenfalls nicht erfasste Tätigkeiten ausgeübt wurden.

Auch die in den Allgemeinverbindlich-erklärungen enthaltenen Einschränkungen griffen nicht ein. Eine Ausnahme für Betriebe des Maler- und Lackiererhandwerks kam nicht in Betracht, da das Landesarbeitsgericht den Betrieb zutreffend als Industriebetrieb eingeordnet hatte. Maßgeblich waren die gleichförmigen, wiederkehrenden Arbeitsabläufe, der Einsatz von Maschinen, die industrielle Organisation sowie die fehlende Notwendigkeit besonderer handwerklicher Ausbildung. Diese Würdigung hielt der revisionsrechtlichen Überprüfung stand. Ebenso wenig konnten sich die Beklagten auf die Ausnahme für Betriebe der Metall- und Elektroindustrie berufen, da sie keine entsprechende Verbandsmitgliedschaft dargelegt hatten.

Die Entscheidung bestätigt damit die weite Auslegung des Begriffs der Eisen-schutzarbeiten und verdeutlicht, dass auch industriell organisierte Korrosions-schutzbetriebe dem Sozialkassenverfahren des Baugewerbes unterfallen können, wenn ihre Tätigkeit arbeitszeitlich überwiegend auf Bauteile von Stahlbauwerken gerichtet ist.

7. BAG: Entgeltabrechnung darf grundsätzlich digital im Mitarbeiterpostfach bereitgestellt werden

(Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 28.01.2025 – 9 AZR 48/24)

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass Arbeitgeber Entgeltabrechnungen grundsätzlich auch digital bereitstellen dürfen. Der gesetzliche Anspruch auf Erteilung einer Abrechnung nach § 108 GewO ist erfüllt, wenn die Abrechnung in Textform in ein passwortgeschütztes digitales Mitarbeiterpostfach eingestellt wird. Ein Anspruch auf Zusendung in Papierform besteht nicht.

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Unternehmen auf Grundlage einer Konzernbetriebsvereinbarung ein digitales Mitarbeiterpostfach eingeführt. Entgelt-abrechnungen wurden dort als elektronische Dokumente eingestellt. Eine Verkäuferin widersprach der Umstellung und verlangte weiterhin die postalische Übersendung ihrer Abrechnungen. Das Landesarbeitsgericht gab ihr Recht. Das Bundesarbeitsgericht hob diese Entscheidung jedoch auf.

Der Senat stellt klar, dass § 108 GewO lediglich eine Abrechnung in Textform verlangt. Textform bedeutet nach § 126b BGB, dass die Erklärung lesbar auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert ist. Ein passwortgeschütztes Online-Portal kann einen solchen dauerhaften Datenträger darstellen, wenn der Arbeitnehmer die Dokumente für einen angemessenen Zeitraum abrufen und speichern oder ausdrucken kann. Das war hier nach den Feststellungen des Gerichts der Fall.

Entscheidend ist außerdem, dass es sich bei dem Anspruch auf Entgeltabrechnung um eine sogenannte Holschuld handelt. Der Arbeitgeber muss die Abrechnung bereitstellen, der Arbeitnehmer muss sie sich grundsätzlich beschaffen. Anders als bei Kündigungen oder anderen Willenserklärungen ist kein Zugang im Sinne von § 130 BGB erforderlich. Eine Entgeltabrechnung ist keine Willenserklärung, sondern eine reine Wissenserklärung. Sie wird daher nicht erst mit Zugang wirksam.

Für die Praxis bedeutet dies: Arbeitgeber können Entgeltabrechnungen grundsätzlich digital über ein sicheres Mitarbeiterportal bereitstellen. Ein individueller Widerspruch einzelner Arbeitnehmer steht dem nicht zwingend entgegen. Voraussetzung ist jedoch, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden und die Mitbestimmung des zuständigen Betriebsrats ordnungsgemäß erfolgt ist. Zudem muss sichergestellt sein, dass auch Arbeitnehmer ohne privaten Internetzugang die Möglichkeit haben, ihre Abrechnungen im Betrieb einzusehen und auszudrucken.

Ansprechpartner:

Ass. jur.
Rouven Sander
Tel. 0681 3892523
Mail: r.sander@bau-saar.de

BAU- UND VERTRAGSRECHT AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Auftraggeber lässt Mängel beseitigen: Was für notwendig gehalten wurde, ist zu ersetzen!

OLG Düsseldorf Urteil vom 12.12.2024, Akz. 5U 103/23

Ein Auftragnehmer (AN) errichtete als Generalunternehmer ein mehrgeschossiges Bürogebäude. Das Bauwerk wurde mit einem flach geneigten Dach auf einer Betondecke ausgeführt. Nach der Abnahme des Bauwerks traten erhebliche Mängel im Bereich der Dachkonstruktion auf. Infolge eindringender Feuchtigkeit wurde die Dachschalung brüchig, darüber hinaus kam es zu einer Durchfeuchtung sowie zur Verrottung der hölzernen Unterkonstruktion.

Nach erfolgloser, fristgebundener Aufforderung zur Mängelbeseitigung ließ der Auftraggeber (AG) die Mängel durch ein Drittunternehmen im Wege der Ersatzvornahme beseitigen. Die hierfür aufgewendeten Kosten beliefen sich auf rund 1,1 Mio. Euro. Der AG verlangte vom AN die Erstattung dieser Mängelbeseitigungskosten. Der AN wandte gegen die Klage ein, die Sanierungskosten seien nicht ortsüblich und unangemessen hoch. Zudem handelt es sich teilweise um sogenannte Sowieso-Kosten, also um Kosten, die auch bei ordnungsgemäßer Ausführung angefallen wären. Das Landgericht wies die Klage ab. Hiergegen legt der AG Berufung ein. Das Oberlandesgericht gab der Berufung des Auftraggebers statt. Maßgeblich sei nicht die Ortsüblichkeit oder Angemessenheit der Kosten, sondern ob der AG diese aus ex-ante-Sicht ohne eigenes Verschulden für erforderlich halten durfte. Das Prognoserisiko trage der AN. Eine Kürzung wegen Sowieso-Kosten komme nur in Betracht, wenn feststeht, dass die Maßnahmen auch bei mangelfreier Ausführung notwendig gewesen wären, was hier nicht nachgewiesen war.

Bei berechtigter Ersatzvornahme hat

der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz aller Kosten, die er im Zeitpunkt der Beauftragung für erforderlich halten durfte. Das Kosten- und Prognoserisiko liegt beim Auftragnehmer, ein Abzug von Sowieso-Kosten ist nur ausnahmsweise möglich.

2. Keine Unterschrift, kein Vertrag?

OLG Nürnberg Urteil vom 24.02.2025 Akz. 6U 1462/24

Ein Verbraucher beauftragte einen Fertighaushersteller mit der Durchführung eines Bauvorhabens. In einem als „Angebot“ bezeichneten Dokument findet sich der Zusatz: „Kunde wünscht Passivhausberechnung, evtl. Ausstattung“. Der Auftraggeber geht davon aus, dass hierdurch vertraglich die Errichtung eines Gebäudes im Passivhausstandard vereinbart worden sei. Aufgrund einer verzögerten Fertigstellung macht er einen Schadensersatzanspruch in Höhe von rund 180.000 € geltend. Problematisch ist jedoch, dass das betreffende Dokument nicht unterzeichnet wurde. Der Name eines vermeintlichen Vertreters des Fertighausherstellers ist lediglich in Druckbuchstaben aufgeführt. Zudem ist unklar, ob der Hersteller den vom Kunden geäußerten Wunsch rechtsverbindlich angenommen hat.

Das Landgericht weist die Klage ab. Gegen dieses Urteil legt der Auftraggeber Berufung beim Oberlandesgericht ein. Das Oberlandesgericht Nürnberg weist die Berufung zurück. Zur Begründung führt es aus, dass ein Vertrag nur durch zwei korrespondierende Willenserklärungen zustande kommt, nämlich durch Angebot und Annahme. Ein bloß geäußelter Kundenwunsch genügt demnach nicht, um eine vertragliche Verpflichtung zu begründen. Insbesondere lassen Formulierungen, die lediglich Wünsche, Optionen oder mögliche Ausstattungsvarianten wiedergeben, keinen hinreichenden Rechtsbindungswillen erkennen. Eine Annahmeerklärung liegt vor, wenn das Dokument nicht unterschrieben ist und der Name des Erklärenden nur in Druckbuchstaben erscheint. Auch im Rahmen eines Verbraucherbauvertrags genügt die bloße Textform nicht, sofern der Rechtsbindungswille der Parteien nicht eindeutig erkennbar ist. In einem solchen Fall kommt kein wirksamer Vertrag zustande. Mangels eines verbindlichen Vertrags über die Ausführung im Passivhausstandard besteht folglich auch kein Anspruch auf Schadensersatz. Insbesondere ist darauf

hinzuweisen, dass das Fehlen einer Unterschrift regelmäßig gegen das Zustandekommen eines rechtsverbindlichen Vertrags spricht. Darüber hinaus ist ein als „Angebot“ bezeichnetes Dokument nicht ohne Weiteres als rechtlich bindend anzusehen, sofern nicht aus den Umständen eindeutig hervorgeht, dass ein entsprechender Rechtsbindungswille vorliegt.

Die Auftraggeber sollten darauf achten, dass Änderungen oder Sonderwünsche klar vereinbart sind, der Auftragnehmer diese eindeutig bestätigt und das Dokument ordnungsgemäß unterschrieben ist. Wenn ein Angebot geändert oder erweitert wird, muss der Auftragnehmer das neue Angebot ausdrücklich annehmen, sonst kommt kein Vertrag zustande.

3. Streit über Nachträge „hilft“ nicht - Auftragnehmer ist und bleibt vorleistungspflichtig!

KG-Urteil vom 15.05.2025 Akz. 27 U 117/23

Ein Auftragnehmer (AN) sollte Trockenbauarbeiten in einer Hochschule ausführen. Der Auftraggeber (AG) ordnete zusätzliche Leistungen (Nachträge) an. Der AN machte die weitere Ausführung davon abhängig, dass der AG sein Nachtragsangebot annimmt. Da das nicht passierte, stellte der AN die Arbeiten ein. Der AG kündigte daraufhin den Vertrag, verhängte ein Baustellenzutrittsverbot und ließ die Arbeiten durch ein Drittunternehmen fertigstellen. Der AN verlangte anschließend Geld, auch für Leistungen die er gar nicht mehr erbracht hatte. Das Kammergericht entscheidet, dass dem Auftragnehmer kein Zahlungsanspruch zusteht. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass der Auftragnehmer vorleistungspflichtig ist und die vertraglich geschuldeten Arbeiten fortzuführen hat. Ein Streit



© Robert Kneschke

über Nachträge berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen. Ein Zurückbehaltungsrecht kommt nur in Betracht, wenn eine fällige Forderung besteht und erhebliche Zahlungsrückstände vorliegen, dies konnte vorliegend jedoch nicht nachgewiesen werden. Zudem war der Auftraggeber nicht oder jedenfalls nicht überwiegend dafür verantwortlich, dass der Vertrag nicht erfüllt wurde. Der Umstand, dass der Auftraggeber das Nachtragsangebot noch nicht angenommen hatte, lässt die Leistungspflicht des Auftragnehmers unberührt.

Das heißt, dass ein Nachtragsstreit dem Auftragnehmer nicht hilft. Der Auftragnehmer muss grundsätzlich weiterarbeiten, auch wenn über Nachträge noch gestritten wird. Die Arbeiten dürfen nicht einfach so eingestellt werden, nur weil der Auftraggeber ein Nachtragsangebot nicht annimmt. Wer trotzdem die Leistungen einstellt, riskiert Kündigung und den Verlust seines Vergütungsanspruchs.

4. Voraussetzungen einer Kündigung wegen Mängeln vor der Abnahme?

OLG Stuttgart, Urteil vom 21.03.2023 Akz. 10 U 53/22

Ein Bauherr (Auftraggeber, AG) beauftragte einen Generalunternehmer (GU) mit dem Bau eines Einfamilienhauses nach VOB/B. Nach der Bauabnahme traten Mängel an den Außenanlagen auf. Der AG rügt die Mängel schriftlich, setzt eine Frist zur Mängelbeseitigung und erklärt später per E-Mail, dass er keine weiteren Arbeiten mehr akzeptiere. Der GU beseitigte die Mängel nicht. Daraufhin ließ der AG die Mängel selbst durch ein anderes Unternehmen beseitigen (Ersatzvornahme) und verlangte die Kosten von (ca. 98.000 €) vom GU zurück.

Fraglich ist, ob die Kündigung vor Abnahme der Außenanlage wirksam war und ob der Auftraggeber (AG) berechtigt war, die entstandenen Kosten geltend zu machen. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat entschieden, dass ein entsprechender Anspruch des AG nicht besteht. Zwar lagen Mängel vor und es wurde eine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt. Jedoch waren die Voraussetzungen für eine wirksame Kündigung nach der VOB/B nicht vollständig erfüllt. Insbesondere fehlte es an einer ordnungsgemäßen und ausdrücklichen Kündigungsandrohung. Darüber hinaus

genügt eine Kündigung per E-Mail nicht den formalen Anforderungen. Folglich waren die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kostenerstattung im Wege der Ersatzvornahme nicht gegeben. Das bedeutet, dass vor einer Kündigung wegen Mängeln vor der Abnahme alle formalen Schritte exakt eingehalten werden sollten. Man muss zunächst einmal eine Mängelanzeige aufsetzen, in der eine Fristsetzung festgelegt wird und eine eindeutige Kündigungsandrohung ersichtlich ist. Eine Kündigung muss nicht ausdrücklich das Wort, „Kündi-



©Yingko

gung“ enthalten, aber der Wille zur Vertragsbeendigung muss klar und unmissverständlich sein.

Erfolgt die Ersatzvornahme ohne wirkliche Kündigung, bleibt der Auftraggeber auf den Kosten sitzen.

5. Einem Verbraucher als Auftraggeber muss ein VOB/B Text übergeben werden!

OLG Brandenburg, Urteil vom 04.12.2025 Akz. 10U 29/25

Ein privater Bauherr (Verbraucher) schließt mit einem Unternehmer einen Bauvertrag. Der Unternehmer bietet seine Leistungen „unter Vereinbarung der VOB/B“ an, übergibt dem Verbraucher jedoch nicht den vollständigen Text der VOB/B. Im gerichtlichen Verfahren stellt sich die Streitfrage, ob die VOB/B wirksam als Vertragsgrundlage einbezogen wurde oder ob mangels Überlassung des vollständigen Textes ausschließlich der Vorschriften des BGB-Anwendung finden.

Das Gericht stellt hierzu klar, dass die VOB/B gegenüber Verbrauchern nur

dann wirksam in den Vertrag einbezogen wird, wenn dem Verbraucher der vollständige Text der VOB/B übergeben wurde. Ein bloßer Hinweis im Angebot, etwa „VOB/B in neuester Fassung“, genügt hierfür nicht. Das gilt auch dann, wenn der Verbraucher sich nicht ausdrücklich beschwert, durch einen Architekten vertreten wird oder der Text angeblich „zur Einsicht bereitlag“. Eine Anwendung der VOB/B setzt voraus, dass der Verbraucher über nachweisliche Fachkenntnisse verfügt (beispielsweise als selbst Fachperson im Bauwesen) oder der Vertrag über einen Architekten abgeschlossen wird. In diesen Fällen kann der bloße Hinweis auf die VOB/B als ausreichend angesehen werden.

Im konkreten Fall bildete die VOB/B jedoch nicht die Vertragsgrundlage, es galt ausschließlich das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

6. Kein Vertrag, keine Mängelansprüche!

OLG München, Urteil vom 31.05.2024 Akz. 20 U 3765/23

Ein Bauherr machte gegenüber dem Unternehmer Ansprüche auf Mängelbeseitigung sowie auf Schadensersatz in Höhe von rund 160.000 € geltend. Zur Begründung führte er an, dass infolge einer mangelhaften Abdichtung Feuchtigkeit in die Kellerwände eingedrungen sei. Der Bauherr behauptete, dass nicht



K.- P. Adler - Fotolia

nur für den Dachstuhl, sondern auch für den Rohbau (Keller) ein Werkvertrag bestanden habe. Zudem habe der Unternehmer später bei einer zusätzlichen Abdichtung mit Bitumen mitgewirkt, wodurch sich zumindest eine Verantwortlichkeit ergeben habe. Der Unternehmer hielt demgegenüber vor,

dass hinsichtlich der Maurerarbeiten am Keller kein vertragliches Verhältnis zu ihm bestanden habe. Er habe lediglich Arbeitskräfte und Maschinen bereitgestellt. Die spätere Mitwirkung bei der Abdichtung sei ausschließlich aus Kulanz erfolgt und erfolgte daher ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Das Gericht wies die Klage ab. Der Bauherr konnte nicht nachweisen, dass ein Werkvertrag über den Keller zustande gekommen war. Die bloße Mitwirkung des Unternehmers bei der späteren Abdichtung reicht nicht aus, um einen Vertragsschluss oder die Anerkennung von Gewährleistungsansprüchen anzunehmen. Auch das Erstellen von Regieberichten oder die praktische Mitarbeit begründet keinen Vertragsabschluss. Die Mithilfe des Unternehmers erfolgte aus Kulanz und stellt kein Anerkenntnis einer rechtlichen Verpflichtung dar.

Folglich muss derjenige, der Mängelrechte geltend machen will, den Abschluss des Vertrags nachweisen. Allein die Ausführung von Arbeiten oder eine nachträgliche Unterstützung reicht hierfür nicht aus. Kulanzleistungen begründen nicht ohne Weiteres ein Anerkenntnis einer rechtlichen Verpflichtung oder eine Haftung des Unternehmers. Für den Bauherrn ist es daher von entscheidender Bedeutung, vertragliche Vereinbarungen klar und schriftlich zu treffen und sorgfältig zu dokumentieren. Zusammenfassend gilt: Kein Vertrag bedeutet keine Gewährleistungsansprüche.

Ansprechpartnerin:

Dipl.-Ing. Architektur
Sabrina Zaffino-Schummer
Tel. 0681 3892539
Mail: s.zaffino-schummer@bau-saar.de

AUSBILDUNGSSTART 2026/2027

Mittwoch, 05. August 2026 – 13:00 Uhr
im Ausbildungszentrum AGV Bau Saar –
für Azubis des TGSBBZ Saarlouis

(in Abhängigkeit des Einzugsgebietes und
der Ausbildungsberufe, die am jeweili-
gen Standort unterrichtet werden)

Folgende Berufe sind am Standort des
TGSBBZ Saarlouis angesiedelt: Maurer,
Hochbaufacharbeiter Schwerpunkt Mau-
rerarbeiten, Estrichleger, Fliesen-, Plat-
ten-, Mosaikleger, Stuckateure, Zimmer-
rer, Ausbaufacharbeiter, Straßenbauer,
Tiefbaufacharbeiter



Donnerstag, 06. August 2026 – 13:00
Uhr im Ausbildungszentrum AGV Bau
Saar – für Azubis des TGSBBZ Neunkir-
chen

(in Abhängigkeit des Einzugsgebietes und
der Ausbildungsberufe, die am jeweili-
gen Standort unterrichtet werden)

Folgende Berufe sind am Standort des
TGSBBZ Neunkirchen angesiedelt: Mau-
rer, Betonbauer, Hochbaufacharbei-
ter Schwerpunkt Maurerarbeiten und
Schwerpunkt Betonbauarbeiten, Stra-
ßenbauer, Tiefbaufacharbeiter, Straßen-
wärter, Baugeräteführer, Gleisbauer,
Rohrleitungsbauer



Freitag, 07. August 2025 – 11:00 Uhr im
Ausbildungszentrum AGV Bau Saar – für
Dachdecker-Azubis.

Für die Dachdecker-Azubis erfolgt an
diesem Termin die Zuteilung zu den Be-
rufsschulstandorten Neunkirchen oder
Saarlouis



FORTBILDUNG ERFOLGREICH



Vom 12. bis 23. Januar 2026 absolvier-
ten 28 engagierte Hoch- und Tiefbauer
erfolgreich die Aufstiegsfortbildung zum
Vorarbeiter im

- Hochbau – Bauen im Bestand sowie
- Tief-, Erd-, Straßen- und Kanalbau

im Ausbildungszentrum AGV Bau Saar
gGmbH.

Die Teilnehmer zeigten während der ge-
samten Fortbildung ein hohes Maß an
Motivation, Fachkompetenz und Engage-
ment. Alle legten die Prüfung erfolgreich
ab und sind nun bestens qualifiziert, ver-
antwortungsvolle Führungsaufgaben auf
der Baustelle zu übernehmen.

Mit dieser erfolgreichen Qualifizierung
wird ein wichtiges Zeichen gegen den
Fachkräftemangel in der Bauwirtschaft
gesetzt. Gut ausgebildete Vorarbeiter
sind ein zentraler Baustein für Qualität,
Sicherheit und Effizienz auf unseren Bau-
stellen.

Das Ausbildungszentrum AGV Bau Saar
gGmbH gratuliert allen Absolventen
herzlich zu ihrem Erfolg.

Ein besonderer Dank gilt den ausbilden-
den und unterstützenden Unternehmen,
die mit ihrem Engagement aktiv in die
Weiterbildung investieren und damit die
Zukunft der Branche nachhaltig stärken.

KLISCHEEFREIE BERUFS- UND
STUDIENWAHL FÜR ALLE

DEIN TAG, DEIN WEG!

23
04
26

GIRLS-DAY.DE
HANDWERK → TECHNIK → INFORMATIK → INDUSTRIE →
WISSENSCHAFT → FORSCHUNG → UND VIELES MEHR ...



© Kompetenzzentrum Technik-Diversität-Chancengleichheit e.V.



SAARLAND-KI VON KRÄMER IT.

 Deutsche Sicherheit & Unabhängigkeit

Künstliche Intelligenz verändert, wie Unternehmen arbeiten.
Krämer IT bringt KI dorthin, wo sie **wirklich hilft** - in Ihre Prozesse,
Ihre Kommunikation und Ihr Wissen.

Individuell entwickelt, **sofort nutzbar** und vollständig unter Ihrer
Kontrolle. Betrieben in saarländischen Rechenzentren - **für maximale
digitale Souveränität und volle Kontrolle über Ihre Daten.**

 **Krämer**
Der IT-Dienstleister im Saarland

EINFACH SCANNEN
UND JETZT ENTDECKEN 



www.kraemer-it.de/leistungen/ki-losungen

KALKSANDSTEIN-XL-PLANELEMENTE-BAUSÄTZE ERSTMAL IM AUSBILDUNGSZENTRUM IM EINSATZ



Am 03.12.2025 wurde im Ausbildungszentrum AGV Bau Saar gGmbH zum ersten Mal ein Praxisseminar für Auszubildende mit dem Thema Verarbeitung von werkseitig vorkonfektionierten Kalksandstein-XL-Planelementen durchgeführt. Gemeinsam wurde ein Projekt geplant, das übliche Situationen auf Baustellen beinhaltet und die Auszubildenden anhält, aufkommende Probleme bei der Vorbereitung und Verarbeitung zu erkennen und Lösungsansätze zu entwickeln. Die nach der Planung entstandene versetzte Giebelwand mit Ecke, stumpfwinkligem Abschluss, Türen und Fenstern erfüllte alle Anforderungen eines gut durchdachten Tagesprojektes. Vor der praktischen Verarbeitung wurden die Auszubildenden Maurer des zweiten Ausbildungsjahres anhand einer kurzen und intensiven Schulung auf die praktische Arbeit vorbereitet. Christian Schencking und Achim Schadewald von den Kalksandsteinwerken Schencking haben mit einer Präsentation die Herstellung, Grundlagen der DIN und Verarbeitungstechniken vorgestellt. Im Praxisteil konnten die Auszubildenden die zuvor besprochenen Themen umsetzen. Für aufkommende Fragen wurden entsprechende Lösungsansätze erarbeitet. Dank technischer Unterstützung von Achim Schadewald konnten die Auszubildenden sehr zügig arbeiten und lernten die Vorteile der KS-XL-Planelemente kennen und schätzen. Durch die werkseitig vorkonfektionierten Wandbausätze können in kurzer Zeit große Wandflächen errichtet werden. Dafür ist kein Sägen auf der Baustelle nötig und es fällt auch kein Verschnitt mehr an. Das Ausbildungszentrum und



die Auszubildenden Maurer bedanken sich für die Chance eine solche in Deutschland bisher einzigartige Möglichkeit der praktischen Ausbildung erleben zu dürfen und hoffen auf eine anhaltende praktische Anwendung in der überbetrieblichen Ausbildung in Zusammenarbeit und Sponsoring mit der Firma Schencking. Schencking lieferte zwei vollständige Wandbausätze die mehrfach auf- und abgebaut werden können. Das Ausbildungszentrum und der AGV Bau Saar danken den Kalksandsteinwerken Schencking ganz herzlich für die Unterstützung.





UMWELTSCHUTZ IST UNSERE BERUFUNG!

SEINER BERUFUNG FOLGEN UND GLEICHZEITIG ETWAS FÜR DIE UMWELT TUN...

Im Team des Entsorgungsverbandes Saar erwartet Sie eine sinnhafte Tätigkeit in einem modernen Arbeitsumfeld mit sicheren Zukunftsperspektiven. Wir suchen Facharbeiter und Ingenieure (m/w/d).

**JETZT
BEWERBEN!
MACH'S
KLAR!**



evs.de/jobs

Deine Umwelt. Dein Saarland. Dein EVS.



Bau dir deine Zukunft

INFORMIERE DICH ÜBER
AUSBILDUNGSBERUFE AM BAU

azubi-am-bau.de

BAU INFO TAG

13. MAI 2026 KOMM VORBEI

Ausbildungszentrum

AGV
Bau Saar

AZUBI AM BAU

AGV
Bau Saar

LANDESINNUNG ROLLADEN UND SONNENSCHUTZ

Liebe Mitglieder,

seit dem 1. Januar 2026 ist die Rollladen und Sonnenschutz Innung Saarland neues korporatives Mitglied im Arbeitgeberverband der Bauwirtschaft des Saarlandes (AGV Bau Saar e.V.). Wir freuen uns, die Mitglieder der Innung in unserem Verband begrüßen zu dürfen. Unsere Baufamilie wächst damit weiter. Mit Ihrem fachlichen Know-how, Ihrer handwerklichen Kom-

petenz und Ihrer Erfahrung im Bereich Rollladen- und Sonnenschutztechnik bereichern Sie unser Netzwerk in besonderer Weise. Gemeinsam stärken wir die Interessen unserer Betriebe und bündeln unsere Kräfte für eine erfolgreiche Zukunft der Bauwirtschaft im Saarland.

Lassen Sie uns diese Partnerschaft aktiv mit Leben füllen, Synergien nutzen und im engen Austausch die bestmöglichen Rahmenbedingungen für unsere Mitglieder gestalten.

Wir freuen uns auf eine vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit!

Herzlich willkommen im AGV Bau Saar!

Ihr

Christian Ullrich

PREISVERLEIHUNG AN DER HTW SAAR KREATIVE PERSPEKTIVEN AUF DAS BAUEN

Ende des vergangenen Jahres waren unser Hauptgeschäftsführer Christian Ullrich und der Referent der Hauptgeschäftsführung Philip Vollmar zu Gast an der HTW Saar. Gemeinsam mit der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen hatten wir im vergangenen Jahr einen Fotowettbewerb rund um das Thema Bau ins Leben gerufen – nun konnten endlich die Preisträgerinnen und Preisträger geehrt werden.

Die eingereichten Beiträge überzeugten durch Kreativität, handwerkliches Feingefühl und ein beeindruckendes Gespür für architektonische Details. Die Auswahl fiel der Jury entsprechend nicht leicht, denn die Qualität und Vielfalt der Einsendungen war herausragend.

Ein herzliches Dankeschön gilt allen Teilnehmenden für ihr Engagement und die inspirierenden Beiträge – und natürlich auch dem gesamten Team der HTW Saar unter der Leitung von Prof. Dr. Cypra für die hervorragende Organisation und Zusammenarbeit.

Schon jetzt laufen die Planungen für eine Fortsetzung des Wettbewerbs in diesem Jahr. Wir sind gespannt, welche neuen Blickwinkel auf das Bauen uns dann erwarten werden – und freuen uns auf viele kreative Einsendungen!



NEUER AGV- GESCHÄFTSFÜHRER



Der AGV Bau Saar e.V. begrüßt zum 1. April 2026 Herrn Dr.-Ing. Christian Ochs als neuer Mitarbeiter und Geschäftsführer. Er folgt auf Herrn Thalhofer.

Der gebürtige St. Ingberter studierte und promovierte im Bereich Baubetrieb und Bauwirtschaft an der TU Kaiserslautern und war zuletzt Geschäftsführer bei der Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz. Dort verantwortete er die Bereiche Technik und Qualität.

Beim AGV Bau Saar wird Dr.-Ing. Ochs die Arbeit der Fachgruppen koordinieren, technische und wirtschaftliche Themen betreuen und die Interessen der saarländischen Bauwirtschaft in herausfordernden Zeiten vertreten.



Bereit für eine nachhaltige Veränderung.

**Durch gezielte
Investitionen
gut aufgestellt in
die Zukunft.**

In Partnerschaft mit:
Deutsche Leasing |

Weil's um mehr als Geld geht.

Finanzgruppe

Sparkassen SaarLB LBS
SAARLAND Versicherungen

MEISTERHAFT- TAG 2026

Der Meisterhaft-Tag 2026 des AGV Bau Saar war ein voller Erfolg! Rund 50 Teilnehmer nutzten die Gelegenheit in unserem Ausbildungszentrum, sich bei zwei spannenden Vorträgen weiterzubilden und wertvolle Meisterhaftpunkte zu sammeln.

Die praxisnahen Themen begeisterten und sorgten für lebhaften Austausch. Die Veranstaltung zeigte erneut: Fortbildung stärkt Kompetenz und Wettbewerbsfähigkeit im Saar-Baugewerbe.



Dabeisein ist Saarland!



Das Saarland ist vom 15. bis 20. Juni 2026 Gastgeber der Special Olympics Nationalen Spiele. In bis zu 27 Sportarten werden rund 4.000 Sportlerinnen und Sportler mit geistiger und mehrfacher Beeinträchtigung aus ganz Deutschland sowie internationale Gastdelegationen antreten. Erstmals in der Geschichte von Special Olympics Deutschland werden Nationale Spiele auch grenzüberschreitend ausgetragen.

Unser Ziel ist es, Inklusion sowohl im Sport als auch in unserer Gesellschaft als ganz selbstverständlich zu verankern. Davon profitiert jede und jeder von uns. Gleichzeitig werden die rund 13.000 akkreditierten Personen sowie bis zu 100.000 Besucherinnen und Besucher den Tourismus und die Wirtschaft im Saarland stärken.

Mehr dazu unter: www.saarland2026.de

Sei auch Du dabei!



Minister Reinhold Jost

„Gemeinschaft ist für uns nicht bloß ein Begriff, wir leben sie jeden Tag. Wir sind ein Team, das sich gegenseitig unterstützt und gemeinsam an Herausforderungen wächst. Ich lade alle Saarländerinnen und Saarländer dazu ein, mit den Athletinnen und Athleten, ihren Trainerinnen und Trainern, Betreuerinnen und Betreuern und Angehörigen dieses sehr besondere Sportfest – das größte, das es im Saarland je gegeben hat – zu feiern.“



KONSTRUKTIVER MIT DEN STRASSENBAU-BEHÖRDEN DIALOG IM AUSTAUSCH



Die Landesfachgruppe Fliesen des Arbeitgeberverbands der Bauwirtschaft war kürzlich zu einem hochkarätigen Gastauftritt bei der CDU-Landtagsfraktion eingeladen. In produktiven Gesprächen mit Fraktionsvorsitzendem Stephan Toscani, stellvertretender Vorsitzender Jutta Schmitt-Lang und Wirtschaftsausschuss-Mitglied Bernd Wegner stand die brennende Problematik des Stundenausfalls an Berufsschulen im Mittelpunkt.

Der Austausch war von Anfang an von großem gegenseitigem Verständnis geprägt. Die Vertreter der Fachgruppe schilderten anschaulich, wie Ausfälle durch kranke Lehrer oder organisatorische Engpässe die Ausbildung von jungen Fachkräften massiv beeinträchtigen. Die Politvertreter hörten aufmerksam zu und erkannten die Dringlichkeit: Fehlende Stunden gefährden nicht nur die Qualifikation der Azubis, sondern auch den Fachkräftebedarf in der Bauwirtschaft.

Alle Beteiligten verständigten sich darauf, konkret für Lösungen zu kämpfen.



Der Vorsitzende der Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau, Dirk Emser, hat gemeinsam mit Hauptgeschäftsführer Christian Ullrich und Referent Philip Vollmar vom AGV Bau Saar den Landesbetrieb für Straßenbau sowie die Autobahn GmbH besucht. In den produktiven Gesprächen mit den jeweiligen Direktoren standen geplante Maßnahmen, Ausschreibungen und die Vergabepaxis im Mittelpunkt. Die Unterredungen verliefen ausgesprochen konstruktiv und boten einen wertvollen Austausch über aktuelle und zukünftige Projekte.

Alle Beteiligten waren sich einig, den begonnenen Dialog künftig noch stärker zu verstetigen. Regelmäßige Treffen zwischen Bauwirtschaft und öffentlichen Auftraggebern bilden eine wichtige Grundlage, um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zu fördern und faire Vergabeverfahren für die Mitgliedsbetriebe zu sichern.

Darüber hinaus nahmen Dirk Emser und

Christian Ullrich gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz e.V. und des Bauindustrieverbandes Hessen-Thüringen e.V. an einem intensiven Erfahrungsaustausch mit Markus Gerhards, Direktor der Niederlassung West der Autobahn GmbH des Bundes, und seinem Team teil. Schwerpunkt der Gespräche waren die aktuellen Herausforderungen rund um das Sondervermögen und die damit verbundenen Sanierungsmaßnahmen – insbesondere im Hinblick auf Ausschreibungen und Vergabeverfahren.

Die Teilnehmenden nutzten die Gelegenheit, offen über gemeinsame Anliegen der Bauwirtschaft zu sprechen und Lösungsansätze zu diskutieren. Wir danken der Autobahn GmbH sowie unseren Partnerverbänden für den offenen und konstruktiven Austausch und freuen uns darauf, die erfolgreiche Zusammenarbeit weiter auszubauen.



Ihre Haltestelle für Baumaschinen und Schalung

Holzhauser GmbH Baumaschinen Krebsweilerer Straße 1 55606 Kirn Tel. 0 67 52 / 50 05-0 mail@holzhauser.info	Niederlassung Trier Auf Bower 5 54340 Bekond Tel. 0 65 02 / 9 30 73-0	Niederlassung Illingen Am Umspannwerk 3 66557 Illingen Tel. 0 68 25 / 9 42 72-0	Niederlassung Mainz Uwe-Zeidler-Ring 4 55294 Bodenheim Tel. 0 61 35 / 70 41 58-0
Niederlassung Saarbrücken Am Güterbahnhof 3 66128 Saarbrücken Tel. 0 68 1 / 9 70 45-0	Niederlassung Kaiserslautern Kaiserstr. 161 66862 Kindsbach Tel. 0 63 1 / 9 83 07		

[www. .info](http://www.holzhauser.info)

53. FACHSEMINAR STUCKATEURE

Das 53. Fachseminar der Landesinnung Saar Stuck Putz Trockenbau fand am 30. Januar im Schlossberg-Hotel in Homburg statt.

Der stv. Landesinnungsmeister Holger Dincher – auch in diesem Jahr für die Ausgestaltung des Programms verantwortlich – konnte zahlreiche Kolleginnen und Kollegen begrüßen. Wie immer begann das Seminar mit einem Sektempfang auf Einladung der Fa. Sto. Sodann standen Themen wie Kreative Putzgestaltungstechniken, Putzsysteme, der Einbau von Horizontalsperren, fugenlose Decken sowie funktionelle Wand- und Deckensysteme auf dem Programm. In den Pausen bot sich immer wieder einmal die Gelegenheit zum Austausch untereinander – was viele Teilnehmer auch sehr schätzen.



**Baustromprodukte
direkt vom Hersteller**

www.jakob-kabel.de




- Kabel & Leitungen
- Kabeltrommeln
- Verlängerungsleitungen
- Vollgummiverteiler
- Stecker & Kupplungen



Jakob-Kabel GmbH
 Hüttenstrasse 29 66839 Schmelz
 Tel.: 06887 - 90320 info@jakob-kabel.de

TRADITIONELLES HERINGSESSEN LANDESINNUNG METALL SAARLAND

BÜNDNIS ZIRKULÄRES BAUEN



Am 25. Februar versammelten sich die Mitglieder der Landesinnung Metall Saarland im Gasthaus Sefa in Wiesbach zum alljährlichen Heringessen – ein Highlight im Veranstaltungskalender und ein fester Treffpunkt für Erfahrungsaustausch und geselliges Miteinander.

wertvolle Plattform für fachlichen Austausch, persönliche Begegnungen und die lebendige Gemeinschaft im saarländischen Metallhandwerk.



Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung rücken auch in der Bauwirtschaft zunehmend in den Fokus – darum beteiligen sich der VBS und der AGV Bau Saar aktiv am Bündnis Zirkuläres Bauen. Ziel dieser Initiative ist es, Baustoffe möglichst lange im Wirtschaftskreislauf zu halten und so einen wichtigen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft im Bauwesen zu leisten.

Zum Auftakt nahmen Vertreter beider Verbände an einer inspirierenden Startveranstaltung und einem praxisorientierten Workshop im Co:Hub Saarbrücken teil. Dort standen innovative Ansätze, spannende Projekte und der Austausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung im Mittelpunkt. Das gemeinsame Engagement zeigt: Zirkuläres Bauen ist kein Zukunftsthema mehr – es beginnt hier und heute, mitten im Saarland.



In lockerer und herzlicher Atmosphäre begrüßte Herr Jakob die Gäste und wünschte allen einen schönen Abend. Schnell entwickelten sich angeregte Gespräche, in denen aktuelle Themen der Innung und des Metallhandwerks diskutiert und Kontakte gepflegt wurden.

Höhepunkt des Abends war das traditionelle Heringessen. Bei frisch zubereiteten Spezialitäten nutzten die Anwesenden die Gelegenheit, sich auszutauschen, neue Kontakte zu knüpfen und den Abend in Runde ausklingen zu lassen.

Auch in diesem Jahr zeigte das Heringessen wieder: Es ist weit mehr als ein kulinarisches Ereignis. Es ist eine

IRIDIOS
VERSICHERUNGSMAKLER



PASSGENAUER VERSICHERUNGSSCHUTZ
www.iridios.com · Telefon 06894 388 4060

JOSEFTAG 2026: ZIMMERLEUTE FEIERN IHREN SCHUTZPATRON IM METTLACHER ABTEIBRÄU

Traditionell luden die Zimmerleute auch in diesem Jahr anlässlich des Gedenktags des heiligen Josefs, dem Schutzpatron ihres Handwerks, am 19. März ins Mettlacher Abteibräu ein. Zahlreiche Gäste folgten der Einladung, um den Josefstag 2026 in geselliger Runde zu begehen.

Ein besonderer Höhepunkt war das Grußwort des CDU Landes- und Fraktionsvorsitzenden Stephan Toscani der feierliche Fassanstich des eigens gebrauten „Josefssuds“. In seiner Ansprache betonte Stephan Toscani einmal mehr die große Bedeutung des Handwerks für die Region und die gesamte Gesellschaft. Dabei wurde insbesondere auf die positiven Entwicklungen im Bereich des Bauhandwerks.

Im Anschluss sorgte der traditionelle Zimmermannsklatsch der Auszubildenden und Zimmerleute für Stimmung. Mit Witz, Rhythmus und handwerklichem Stolz begeisterte die Vorführung das Publikum und sorgte für gelöste, fröhliche Atmosphäre.

Bei frisch gezapftem Bier und einer deftigen Mahlzeit genossen die Besucher im weiteren Verlauf des Abends die gemütliche Geselligkeit des Abteibräus. Wieder einmal zeigte sich: Der Josefstag ist mehr als nur ein Feiertag – er steht für Zusammenhalt, Tradition und die Wertschätzung eines stolzen Handwerks. Ein rundum gelungener Josefstag 2026 in Mettlach!





Für kurzfristige Einsätze, zur Ergänzung des eigenen Fuhrparks oder als Überbrückung zum nächsten Dienstwagen:



**Jetzt BAMAHA
Konditionen nutzen!**

bis zu
40 %
sparen

Damit dein Handwerk ins Rollen kommt.

Kompaktklasse



Preis für 1 Tag
44,50 € (km inkl.)

Tagestarif (bei Mietdauer 21-27 Tage)
ab 33,38 € pro Tag (km inkl.)

Monatstarif (28 Tage):
für 616,- € (inkl. 3.920 km)

SUV



Preis für 1 Tag
104,50 € (km inkl.)

Tagestarif (bei Mietdauer 21-27 Tage)
ab 78,38 € pro Tag (km inkl.)

Monatstarif (28 Tage):
für 1.400,- € (inkl. 3.920 km)

Transporter



Preis für 1 Tag
72,- € (250 km inkl.)

Tagestarif (bei Mietdauer 7+ Tage)
ab 52,56 € pro Tag (180 km inkl.)

Monatstarif (28 Tage):
für 1.204,- € (inkl. 3.920 km)



Herrn Gundolf Blandfort, ehemaligem Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 88. Lebensjahres am 26. Januar 2026

Herrn Michael Ehrhardt, Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 45. Lebensjahres am 26. März 2026

DER AGV BAU SAAR GRATULIERT

Herrn Thomas Müller, Vorsitzender der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein und Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 45. Lebensjahres am 12. Februar 2026

Herrn Günter Deutsch, langjährigem ehemaligen Vorstandsmitglied der Dachdeckerinnung sowie Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 93. Lebensjahres am 24. Januar 2026

PROF. DR. NORBERT NOLL VERSTORBEN

Der AGV Bau Saar trauert um, Herrn Prof. Dr. Norbert Noll, der am 14. Dezember 2025 im Alter von 72 Jahren verstorben ist.

PETER EFFENBERGER VERSTORBEN

Der VBS trauert um seinen Ehrenvorsitzenden, Herrn Peter Effenberger, der im Dezember 2025 verstorben ist.

CHECKST



DU?

TERMINE

13. Mai 2026

Saarbrücken, Bau Info Tag

18. Juni 2026

Saarbrücken, Tag der Saarländischen Bauwirtschaft

28. August 2026

Neunkirchen, Saarländischer Dachdeckertag

24. September 2026

Tag des Saarländischen Bauhandwerks

IMPRESSUM

Herausgeber:

Arbeitgeberverband der
Bauwirtschaft des Saarlandes
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
Tel. 0681 38925-0
Fax. 0681 38925-20
URL: www.bau-saar.de
Mail: agv@bau-saar.de

Verantwortlich:

RA Christian Ullrich

Redaktion und Satz:

Philip Vollmar (-36)

Auflage: 1.300 Exemplare

Erscheinungsweise: 4 x jährlich

Anzeigenverwaltung und Vertrieb:

Dienstleistungsgesellschaft der
Saarländischen Bauwirtschaft mbH
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
Tel. 0681 38925-36
Mail: p.vollmar@bau-saar.de

Druck:

O/D Druckere
Ottweiler Druckerei und Verlag GmbH
Johannes-Gutenberg-Straße 14
66564 Ottweiler
Tel. 068249 0010
Fax. 06824 900122

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach
vorheriger Genehmigung der Redaktion

Der nächste Saar Bau Report erscheint
im Juli 2025



Herausforderungen gemeinsam meistern

Sie möchten die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter fördern und ein betriebliches Gesundheitsmanagement etablieren? Unser Kompetenzteam ist jederzeit gerne für Sie da und unterstützt Sie bei der Umsetzung.



Jetzt Ansprech-
partner finden!

www.ikk-jobaktiv.de

ikk
Südwest

JOBaktiv
Gesund arbeiten



